



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 5/2003–2004

Inhalt

Seite

5. Revision des kantonalen Familienzulagengesetzes (KFZG)	85
---	----

1. Revision des kantonalen Familienzulagengesetzes (KFZG)

1. Ausgangslage	85
1.1 Überblick	85
1.2 Geltende Regelung	86
1.2.1 Leistungen	86
1.2.2 Durchführung/Organisation	87
1.2.3 Finanzierung	87
1.3 Impulse für eine Neuregelung	88
1.3.1 Motion Jäger	88
1.3.2 Motion Suter	88
1.3.3 Motion Schmutz	89
1.3.4 Interpellation Schmutz	89
1.3.5 Interner Bericht betreffend Revisionsbedarf	90
1.3.6 Erstellung eines Gesetzesentwurfes	90
1.3.7 Volksinitiative «Höhere Kinderzulagen für alle» ...	90
1.4 Hauptprobleme der geltenden Regelung	90
1.5 Situation in anderen Kantonen	91
1.5.1 Grundsätzliches	91
1.5.2 Bezugsberechtigte	92
1.5.3 Berücksichtigte Kinder	92
1.5.4 Durchführung	92
1.5.5 Finanzierung	93
1.6 Situation im Bund	94
1.6.1 Kompetenz	94
1.6.2 Parlamentarische Initiative Fankhauser	95
1.6.3 Weitere Bestrebungen auf Bundesebene	96
1.7 Revisionsvorlage	97
2. Die Schwerpunkte der Revision	98
2.1 Abschaffung der Teilzulagen	98
2.2 Subsidiäre Anknüpfung an den Unterhalt	99
2.3 Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichs-	99
kassen und Verbot der Errichtung neuer privater	
Familienausgleichskassen	

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	102
3.1 Allgemeines	102
3.2 Änderungen im Leistungsbereich	102
3.3 Einbezug aller Selbstständigerwerbenden und Lasten- ausgleich/Verbot neuer Kassen	103
3.4 Berücksichtigte Anliegen	104
3.5 Nicht berücksichtigte Anliegen	105
4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	109
5. Finanzielle und personelle Auswirkungen	118
6. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	119
7. Anträge	120

Quellenangaben

Anhänge

1. Übersicht über die im Kanton Graubünden anerkannten privaten Familienausgleichskassen mit ihren Leistungen und Beitragsätzen
2. Übersicht über die im Kanton Graubünden tätigen Ausgleichskassen, die als Abrechnungsstellen anerkannt sind
3. Kantonaler Vergleich der Familienzulagen für Arbeitnehmende

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

5.

Revision des kantonalen Familienzulagen- gesetzes (KFZG)

Chur, 1. Juli 2003

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für eine

- Totalrevision des Gesetzes über die Familienzulagen (BR 548.100)
- Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen (BR 548.110)

Hauptziele dieser Vorlage sind die Anpassung der Familienzulagenordnung an die heutige gesellschaftliche und wirtschaftliche Realität sowie die Schaffung eines Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen.

1. Ausgangslage

1.1 Überblick

Familienpolitik umfasst mehr als rein materielle Hilfe und Unterstützung für die Familien. Sie stellt eine interdisziplinäre Aufgabe dar, welche die unersetzlichen Leistungen anerkennt, die in den Familien und durch die Familien erbracht werden. Ihre Ziele sind somit durch Massnahmen auf verschiedenen Gebieten zu erfüllen. Die Familienzulagen sind eine zentrale Säule des

Familienlastenausgleichs und damit der Familienpolitik. Bereits im Jahr 1945 wurde auf Bundesebene die verfassungsmässige Grundlage für die Gewährung von Familienzulagen geschaffen. Art. 116 Abs. 2 der auf den 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Bundesverfassung lautet: *Er (der Bund) kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine eidgenössische Familienausgleichskasse führen.* Während der landwirtschaftliche Bereich bereits früh in einem Bundesgesetz geregelt wurde, überliess man die Regelung für die übrige Bevölkerung den Kantonen.

Am 26. Oktober 1958 stimmte das Bündner Volk dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen für Arbeitnehmer zu. Dieses Gesetz erfuhr seither einige Revisionen, zu nennen ist insbesondere der Einbezug der Selbstständigerwerbenden im Jahre 1987.

1.2 Geltende Regelung

Die geltende Regelung im Kanton Graubünden stellt sich in den Grundzügen wie folgt dar:

1.2.1 Leistungen

Den dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden werden zum teilweisen Ausgleich der Familienlasten Familienzulagen ausgerichtet. Seit dem 1. Januar 2003 betragen die Mindestzulagen Fr. 175.— pro Monat für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres und Fr. 200.— pro Monat für Kinder nach Vollendung des 16. Altersjahres. Der höhere Ansatz gilt für Jugendliche in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern sie nicht einen wesentlichen Erwerb erzielen (darum spricht man bei den höheren Zulagen von Ausbildungszulagen). Bezugsberechtigt sind voll- und teilzeiterwerbstätige Arbeitnehmende sowie – bei entsprechendem Unterstellungsgesuch – die hauptberuflich Selbstständigerwerbenden, die seit mindestens einem Jahr im Kanton Graubünden Wohn- und Geschäftssitz haben. Verlangt eine Selbstständigerwerbende oder ein Selbstständigerwerbender die Unterstellung unter das Gesetz, dauert diese mindestens bis zum Zeitpunkt, in welchem das den Anspruch begründende Kind das 16. Altersjahr vollendet hat oder die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmende haben Anspruch auf die volle Familienzulage, wenn sie die unter ihrer Obhut stehenden Kinder allein erziehen und einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehen, die mindestens 50% der betriebsüblichen Arbeitszeit erreicht, und sofern anderweitig keine Zulagen erhältlich gemacht werden können. In den übrigen Fällen besteht An-

spruch auf einen der Arbeitszeit entsprechenden Teil der Familienzulage, sofern die durchschnittliche Beschäftigungsdauer beim gleichen Arbeitgeber wenigstens 10 Stunden in der Woche beträgt. Als verfassungswidrig erklärte das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die Regelung, wonach die Arbeitgebenden für im Betrieb arbeitende Ehegatten nicht dem Gesetz unterstellt sind. Für im Ausland lebende Kinder von ausländischen Arbeitnehmenden ohne Niederlassungsbewilligung ist der Anspruch unter Vorbehalt der Staatsverträge bis zum erfüllten 16. Altersjahr begrenzt.

1.2.2 Durchführung/Organisation

Die Durchführung des Gesetzes über die Familienzulagen obliegt der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden sowie den anerkannten privaten Familienausgleichskassen der Berufsverbände (siehe Aufstellung in Anhang 1). Die kantonale Kasse kann überdies AHV-Verbandsausgleichskassen als Abrechnungsstellen einsetzen. Diese wickeln die Familienzulagen im Gegensatz zu den privaten Familienausgleichskassen als blosser Durchführungsorgane der kantonalen Kasse ab (siehe Aufstellung in Anhang 2). Derzeit bestehen 13 anerkannte im Kanton Graubünden tätige private Familienausgleichskassen und 21 Abrechnungsstellen. Die Familienausgleichskassen setzen die Familienzulagen unter Beachtung des Mindestansatzes fest und besorgen deren Auszahlung; ferner erheben sie die Beiträge. Die Selbstständigerwerbenden sind ausschliesslich der kantonalen Kasse angeschlossen.

1.2.3 Finanzierung

Die Familienzulagen für Arbeitnehmende werden durch einen von den Arbeitgebenden zu tragenden Beitrag auf der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme finanziert. Dieser beträgt bei der kantonalen Kasse seit dem 1. Januar 2003 1.95%. Die privaten Familienausgleichskassen sind nicht an diesen Beitragssatz gebunden. Die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende werden demgegenüber durch einen Beitrag der bezugsberechtigten Selbstständigerwerbenden von 2.4% des steuerbaren Einkommens sowie einen Beitrag der Familienausgleichskassen für Arbeitnehmende von 0.12% der von ihren Mitgliedern im Kanton Graubünden ausgerichteten AHV-Lohnsumme finanziert.

1.3 Impulse für eine Neuregelung

In jüngster Zeit hat die Regelung der Familienzulagenordnung vor allem durch mehrere parlamentarische Vorstösse neue Impulse erhalten.

1.3.1 Motion Jäger

1998 verlangte die Motion Jäger eine Überprüfung des Erfordernisses der durchschnittlichen Arbeitsdauer von mindestens 10 Stunden pro Woche bei demselben Arbeitgeber sowie der Bedingungen der freiwilligen Unterstellung der Selbstständigerwerbenden. Sodann wurde aus Gründen der Prozessökonomie die Einführung eines verwaltungsinternen Einspracheverfahrens angeregt (siehe Wortlaut der Motion in GRP 1998, 23). Die Regierung anerkannte damals, dass das Erfordernis der Beschäftigungsdauer von durchschnittlich 10 Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber zu Härtefällen führen kann. Angesichts der zu erwartenden Mehrausgaben, welche durch eine Erhöhung des Beitragssatzes der Arbeitgeber gedeckt werden müssten, lehnte sie jedoch den Verzicht auf die 10-Stunden-Mindestgrenze ab. Statt punktueller Lösungen befürwortete die Regierung damals mittelfristig eine Überprüfung des ganzen Familienzulagengesetzes auf seine Reformbedürftigkeit, verneinte hingegen zum damaligen Zeitpunkt einen dringlichen Handlungsbedarf. Die Motion wurde vom Grossen Rat antragsgemäss als Postulat überwiesen (GRP 1998, 267).

1.3.2 Motion Suter

1999 wurde mit der Motion Suter darum ersucht, eine Überprüfung und Anpassung der Kinderzulagen für ausländische Arbeitnehmende für ihre im Ausland lebenden Kinder vorzunehmen (GRP 1999, 17). Im Rahmen der allgemeinen Sparbemühungen regte die Motionärin im Wesentlichen an, die Kinderzulagen an die im Ausland lebenden Kinder an die Kaufkraft anzupassen. In ihrer Antwort wies die Regierung darauf hin, dass im Rahmen des Personenverkehrsabkommens mit der Europäischen Union eine Differenzierung der Höhe der Kinderzulagen im Sinne der Motion Suter für Angehörige der EU-Staaten ausgeschlossen ist (vgl. dazu auch Ziff. 1.7 und Ziff. 4, Kommentar zu Art. 7). Eine differenzierte, abgestufte Auszahlung wäre nur möglich für Leistungsbezüger mit Kindern, deren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und der EU liegt. Angesichts der nur kleinen Zahl dieser Bezüger rechtfertigte sich der unverhältnismässige Verwaltungsaufwand nicht. Zudem müsste die Indexierung aus Gründen der Gleichbehandlung auch für die im

Nicht-EU-Ausland sich aufhaltenden Kinder von Schweizern angewandt werden. Darüber hinaus gelte es allgemein, die sich abzeichnende Entwicklung in Europa und auf Bundesebene zu berücksichtigen. Wie bei der Beantwortung der Motion Jäger stellte die Regierung damals keinen dringlichen Handlungsbedarf fest und verwies auf die Überprüfung der Reformbedürftigkeit der gesamten Familienzulagenordnung. Auch die Motion Suter wurde in der Folge lediglich als Postulat überwiesen (GRP 1999, 499).

1.3.3 Motion Schmutz

Im Jahr 2000 wurde mit der Motion Schmutz verlangt, dass die Kinderzulagen im Vergleich zu den geltenden Ansätzen von Fr. 150.— für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr und von Fr. 175.— für Kinder ab dem 16. Altersjahr um je Fr. 50.— auf Fr. 200.— und Fr. 225.— erhöht würden (GRP 2000, 412). Die Regierung hielt im Wesentlichen fest, sie erachte es für richtig, zuerst die Auswirkungen des Personenverkehrsabkommens mit der EU abzuwarten und dann zu entscheiden, um wieviel die Familienzulagen und die Arbeitgeberbeiträge allenfalls erhöht werden sollten. Die Motion Schmutz wurde in der Folge vom Grossen Rat abgelehnt und nicht überwiesen (GRP 2001, 628).

1.3.4 Interpellation Schmutz

In der Oktobersession 2001 wurde die Regierung mittels Interpellation (Interpellation Schmutz, GRP 2001, 181) u. a. angefragt, ob sie bereit sei, die Kinderzulagen um mindestens Fr. 70.— zu erhöhen und die Situation der Teilzeitbeschäftigten zu verbessern. In ihrer Antwort vom 30. Oktober 2001 hielt die Regierung fest, eine Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 70.— hätte eine Erhöhung der Beitragssätze von derzeit 1.75% auf 2.54% der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme zur Folge. Eine solche Mehrbelastung würde die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Graubünden negativ beeinflussen, weshalb die Regierung gegen eine Anhebung der Zulagen um Fr. 70.— sei. Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe kläre jedoch im Auftrag der Regierung im Hinblick auf eine Totalrevision den Revisionsbedarf des Familienzulagengesetzes bis Ende 2001 ab. Dabei würde auch eine moderate Erhöhung der Kinderzulagen geprüft (GRP 2002, 545).

1.3.5 Interner Bericht betreffend Revisionsbedarf

Im Bericht der besagten Arbeitsgruppe vom Dezember 2001 wurden im Wesentlichen zwei Varianten vorgeschlagen. Bei der ersten Variante sollten einzelne Schwachpunkte des geltenden Rechts behoben sowie Anpassungen an die neueren gesellschaftlichen Entwicklungen in den Bereichen Familie und Arbeit vorgenommen werden, ohne dabei wesentlich vom bisherigen System abzuweichen. In der zweiten Variante wurde ein neues System vorgeschlagen, das die Zulagen von der Erwerbsarbeit loskoppelt und für jedes Kind eine Zulage vorsieht.

1.3.6 Erstellung eines Gesetzesentwurfes

Die Regierung entschied sich an ihrer Sitzung vom 12. März 2002 für die erste Variante (Prot. Nr. 335). In der Folge wurde eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe mit der Erstellung eines Entwurfes betraut. Ende November 2002 schickte die Regierung den erarbeiteten Entwurf für ein neues Gesetz über die Familienzulagen inklusive grossrätlicher Vollziehungsverordnung mit einem Erläuterungsbericht in die Vernehmlassung. Bei der Vorlage handelt es sich um eine Totalrevision. Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens werden in Ziff. 3 behandelt.

1.3.7 Volksinitiative «Höhere Kinderzulagen für alle»

Im Kantonsamtsblatt Nr. 10 vom 13. März 2003 publizierte die Standeskanzlei ein Initiativbegehren für eine Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen. Die Vorlage sieht vor, das Prinzip «jedem Kind eine Zulage» konsequent zu verwirklichen, und definiert die Höhe der Mindestzulagen mit einem Viertel der vollen ordentlichen Mindestrente der AHV.

1.4 Hauptprobleme der geltenden Regelung

Familienzulagen sind die wichtigste Form des Familienlastenausgleichs. Weitere Elemente der Familienpolitik wie Steuerabzüge, Erziehungsgutschriften der AHV, Stipendien, Verbilligung der Krankenkassenprämien für Familien oder familienergänzende Kinderbetreuung haben zwar ebenfalls grosse Bedeutung, vermögen jedoch eine wirksame und den heutigen Verhältnissen angepasste Familienzulagenordnung nicht zu ersetzen.

Die zentralen Säulen, auf denen das System der Sozialversicherungen in der Schweiz aufgebaut ist, sind die traditionelle Familienform und die Vollbeschäftigung; zwei Voraussetzungen, die der heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realität häufig nicht mehr entsprechen. Die gesellschaftlichen Änderungen drücken sich im Erwerbsleben insbesondere in der Zunahme der Teilzeiterwerbstätigkeit aus, wobei diese vor allem von Frauen ausgeübt wird. Die Stellung der Teilzeiterwerbstätigen im Hinblick auf die Familienzulagen ist unbefriedigend, insbesondere bei allein Erziehenden. Zudem bestehen bei mehreren potentiellen Leistungsbezüglern oft Unsicherheiten mit Bezug auf das Verhältnis der Ansprüche (Anspruchskonkurrenz). Schliesslich wird es heute zunehmend als stossend empfunden, wenn die tatsächlichen sozialen Verhältnisse (z. B. Familien mit Stiefkindern, Konkubinat) bei den Familienzulagen nicht berücksichtigt werden. Den genannten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen vermag die geltende Regelung der Familienzulagen im Kanton Graubünden nicht mehr gerecht zu werden.

Die Umsetzung des Familienzulagengesetzes auch über private Verbandskassen führt im Zusammenhang mit dem fehlenden Lastenausgleich zwischen den Kassen zu einer ungleichmässigen Verteilung der Lasten. Kassen mit einem ungünstigen Beitrags-/Leistungsverhältnis (tiefe Lohnsummen, viele Kinder) leiden darunter beträchtlich – ebenso die ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden und ihre Arbeitnehmenden (höhere Beiträge, niedrigere Leistungen).

1.5 Situation in anderen Kantonen

1.5.1 Grundsätzliches

Wenn auch die kantonalen Gesetze in den Grundzügen weitgehend übereinstimmen, so bestehen im Einzelnen doch wesentliche Unterschiede in Bezug auf den Geltungsbereich, die Familienzulagen und die Organisation. In den letzten sieben Jahren haben die Kantone Genf, Tessin, St. Gallen, Neuenburg, Schaffhausen und Nidwalden ihre Familienzulagengesetze einer Totalrevision unterzogen. Dabei wurde den gesellschaftlichen Änderungen Rechnung getragen. Vereinzelt hat man auch Systeme des Lastenausgleichs zwischen den Kassen kreiert. Unterschiedlich wurde jeweils die Frage der zu erfassenden Personenkreise (Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige) gelöst. Die meisten Kantone sehen nach wie vor nur Familienzulagen für die Arbeitnehmenden vor, wobei die Anzahl der Kantone, die auch Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige einbeziehen, gestiegen ist.

1.5.2 Bezugsberechtigte

Alle Kantone sehen Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor. Zehn Kantone (AR, AI, GE, GR, LU, SG, SH, SZ, UR, ZG) kennen Familienzulagen für Selbstständigerwerbende; in fünf Kantonen (FR, GE, JU, SH, VS) werden Familienzulagen auch an Nichterwerbstätige ausgerichtet. Zehn Kantone (FR, GE, JU, NE, SG, SH, SO, VD, VS, ZH) richten ergänzende Zulagen für die in der Landwirtschaft Tätigen aus. Einen Einbezug grundsätzlich aller Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen ohne Einkommensgrenze kennt nur Genf.

Kantone, welche Nichterwerbstätigen Zulagen ausrichten, sehen mit Ausnahme von Genf Einkommensgrenzen vor. Auch die Kantone, welche Kinderzulagen für Selbstständigerwerbende vorsehen, kennen in der Regel eine Einkommensgrenze. D. h. nur die Nichterwerbstätigen bzw. Selbstständigerwerbenden bis zu einem gewissen Einkommen sind der Zulagenordnung unterstellt. Nur zwei Kantone (AR und GE) sehen Beiträge der Selbstständigerwerbenden *unabhängig* vom Bezug von Zulagen vor.

Die *grundsätzliche* Ausrichtung von vollen Zulagen auch bei Teilzeitbeschäftigung sehen bis anhin nur die Kantone Schaffhausen (bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 12 Stunden) und Genf (unabhängig vom Beschäftigungsgrad) vor. In anderen Kantonen bestehen aber Privilegierungen für *allein erziehende* Teilzeiterwerbstätige.

1.5.3 Berücksichtigte Kinder

Als Zulagen begründend gelten im Allgemeinen die Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern sowie die Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder. In einigen Kantonen erstreckt sich die Anspruchsberechtigung auch auf Geschwister und Enkelkinder, sofern der oder die Bezugsberechtigte für ihren Unterhalt aufkommt. Leben die Kinder in der Schweiz, so besteht in allen Kantonen – unabhängig von der Nationalität der oder des Arbeitnehmenden – Anspruch auf Familienzulagen. Für ausländische Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland sehen einige kantonale Gesetze Sonderregelungen vor. Diese stehen aber unter dem Vorbehalt des Staatsvertragsrechts, insbesondere der Verträge mit der EU und zwischen den EFTA-Staaten.

1.5.4 Durchführung

In allen Kantonen bestehen neben der kantonalen Familienausgleichskasse auch private Familienausgleichskassen der Berufsverbände, wobei de-

ren Ordnung nicht einheitlich ist. Die privaten Kassen müssen bestimmte Voraussetzungen einhalten, um anerkannt werden zu können. Sie sind in der Regel in der Festsetzung der Arbeitgeberbeiträge frei. Die Selbstständigerwerbenden haben sich im Allgemeinen der kantonalen Familienausgleichskasse anzuschliessen. Einzelne Kantone sehen ein (jeweils unterschiedliches) Instrumentarium für den Lastenausgleich zwischen den Kassen vor (siehe dazu mehr unter Ziff. 2.3).

1.5.5 Finanzierung

Nach allen kantonalen Gesetzen werden die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Beiträge der ihnen unterstellten Arbeitgebenden gedeckt. Einzig im Kanton Wallis zahlen auch die Arbeitnehmenden Beiträge. Die Beiträge werden in der Regel in Prozenten der Lohnsumme bemessen und zusammen mit den Beiträgen gemäss AHVG erhoben.

Die Familienzulagen für die Selbstständigerwerbenden werden von diesen selbst finanziert. Weiter sind Beiträge von den Familienausgleichskassen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der öffentlichen Hand vorgesehen.

Tabelle 1

Familienzulagen für Arbeitskräfte mit Kindern in anderen Kantonen (Stand 01.01.2003)

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage	Altersgrenze		Geburtszulage	Arbeitgeberbeiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
			Allgemeine	besondere		
ZH	170/195	–	16	20/25	–	1,30
BE	160/190	–	16	20/25	–	1,80
LU	165/195	225	16	18/25	800	2,00
GL	160	–	16	18/25	–	1,95
SH	180	210	16	18/25	–	1,60
AR	170	–	16	18/25	–	2,00
AI	180/185	–	16	18/25	–	1,70
SG	170/190	190	16	18/25	–	1,80
TG	190	–	16	18/25	–	1,90
GR	175	200	16	20/25	–	1,95

Die vollständige Tabelle über die kantonalrechtlichen Familienzulagen für Arbeitskräfte mit Kindern in der Schweiz finden sich im Anhang 3 zur Botschaft.

Tabelle 2

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Selbstständigerwerbende nicht-landwirtschaftlicher Berufe (Stand 01.01.2003)

Kanton	Einkommensgrenze	
	Grundbetrag	Kinderzuschlag
LU	36 000	6 000
UR	45 000	4 000
SZ	51 000	4 000
ZG	34 000	2 500
SH	¹	—
AR	—	—
AI	26 000 ²	—
SG	65 000	—
GR	—	—
GE	—	—

¹ Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als Fr. 60 000.– bzw. einem Vermögen von mehr als Fr. 300 000.– bei Ehepaaren oder von mehr als Fr. 45 000.– Einkommen bzw. mehr als Fr. 200 000.– Vermögen bei Alleinstehenden besteht kein Anspruch.

² Bei einem steuerpflichtigen Einkommen unter Fr. 26 000.– ist jedes Kind, bei einem steuerpflichtigen Einkommen zwischen Fr. 26 000.– und Fr. 38 000.– sind das zweite und die folgenden Kinder und bei über Fr. 38 000.– das dritte und die folgenden Kinder zulageberechtigt.

In dieser Tabelle sind alle Kantone aufgeführt, die Familienzulagen an Selbstständigerwerbende in nichtlandwirtschaftlichen Berufen ausrichten.

1.6 Situation im Bund

1.6.1 Kompetenz

Wie schon eingangs (Ziff. 1.1) festgehalten hat der Bund seit 1945 die verfassungsmässige Kompetenz zur Regelung der Familienzulagen. Bisher hat er seine Kompetenz nur im Bereich der Landwirtschaft und der Bundesangestellten wahrgenommen (Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952, FLG, und Art. 2 und 31 Abs. 1 Bundespersonalgesetz, BPG, in Verbindung mit Art. 10 der Rahmenverordnung zum BPG).

1.6.2 Parlamentarische Initiative Fankhauser

Im Jahr 1992 wurde eine von Nationalrätin Fankhauser eingereichte Parlamentarische Initiative (91.411) angenommen. Nach dieser soll eine gesamtschweizerische Lösung eingeführt werden, welche

- eine Kinderzulage für jedes Kind im Umfang des zurzeit höchsten kantonalen Ansatzes
- und Bedarfsleistungen für Familien und Alleinerziehende nach dem Vorbild der Ergänzungsleistungen beinhaltet.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK) entschied sich nach durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren für ein Rahmengesetz. Dieses setzt Mindeststandards und belässt den Kantonen ansonsten weitestgehend ihre Gesetzgebungskompetenz. Auch bleibt das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) bestehen. Der Entwurf sieht vor, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf volle Zulagen haben (also auch bei Teilzeitbeschäftigung). Für die Kinder- und Ausbildungszulagen wird ein Mindestansatz von Fr. 200.— bzw. Fr. 250.— festgelegt. Auch nicht in der Landwirtschaft beschäftigte Selbstständigerwerbende sowie Nichterwerbstätige sollen Zulagen erhalten, wobei die Kantone die Zulagen in beiden Fällen davon abhängig machen können, dass das Einkommen der Betroffenen die Einkommensgrenze für Kleinbauern nach FLG (im Jahr Fr. 30 000.— plus Fr. 5 000.— je Kind) nicht übersteigt. Der Anspruch für im Ausland lebende Kinder richtet sich nach den entsprechenden Sozialversicherungsabkommen. Fehlt ein Abkommen, so regelt der Bundesrat die Bezugsvoraussetzungen, wobei die Ansprüche den Lebenshaltungskosten im betreffenden ausländischen Staat entsprechend abgestuft werden. Mit Bezug auf die Finanzierung und Organisation bleibt den Kantonen ein weiter Spielraum. Die durchführenden Familienausgleichskassen müssen aber von Bundesrechts wegen eine gewisse Mindestgrösse haben. Schliesslich ist noch die vorgesehene Möglichkeit des Rekurses an das Eidgenössische Versicherungsgericht zu nennen, der eine einheitliche Rechtsprechung mit sich brächte. Am 20. November 1998 legte die Kommission dem Nationalrat Bericht und Antrag für das Rahmengesetz vor und überwies die Vorlage gleichzeitig dem Bundesrat zur Stellungnahme (BBl 1999 3220 ff.). Der Bundesrat befürwortete in seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2000 grundsätzlich eine bundesrechtliche Regelung der Familienzulagen, sei es im Rahmen einer umfassenden Lösung, wie sie im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich diskutiert wird (vgl. nächster Abschnitt), sei es in Form eines Rahmengesetzes. Er verzichtete darauf, materielle Änderungen zu beantragen. Weiter wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen,

dass für die parlamentarische Initiative Fankhauser am «runden Tisch» vom 6. April 1998 (Stabilisierungsprogramm 98) ein Moratorium bis zum Ausgleich des Bundeshaushaltes (Haushaltsziel 2001) vereinbart worden sei (BBI 2000 4784 ff.).

1.6.3 Weitere Bestrebungen auf Bundesebene

Eine bundesweite Regelung der Familienzulagen wurde auch im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) diskutiert. In seiner Botschaft vom 14. November 2001 hält der Bundesrat allerdings fest, dass die Familienzulagen nicht Bestandteil des eigentlichen Finanzausgleiches seien und eine Lösung im Rahmen der parlamentarischen Initiative Fankhauser anzustreben sei (BBI 2002 2454).

Nach den positiven Abstimmungsergebnissen am 21. März 2001 in Lugano zu den parlamentarischen Initiativen Jacqueline Fehr (00.436) und Meier-Schatz (00.437), welche im Sinne des «Tessiner Modells» ergänzende Familienzulagen an bedürftige Personen vorsehen, arbeitet die SGK des Nationalrates einen Gesetzesentwurf aus.

Hängig sind zudem noch eine parlamentarische Initiative Fasel (02.445) betreffend «Gold für fairere Kinderzulagen» und Teuscher (02.465) bezüglich «gesicherter Lebensunterhalt für Kinder in Einelternfamilien».

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) hat bei den Kantonen ein Grundsatzpapier zur Familienpolitik in die Vernehmlassung gegeben. Darin werden die Kantone auch aufgefordert, zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Familienzulagen Stellung zu nehmen.

Schliesslich hat der Christlichnationale Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG, bzw. nunmehr der neu entstandene Dachverband Travail.Suisse) kürzlich eine Initiative eingereicht, welche das Prinzip «ein Kind, eine Zulage» in der Bundesverfassung verankern will (vgl. BBI 2001 5904).

Nach den bisherigen Erfahrungen kann nicht mit einer baldigen Bundeslösung gerechnet werden, weshalb als dringend eingestufte Verbesserungen und Anpassungen auf kantonaler Ebene nicht aufgeschoben werden sollten. Auch ist zu beachten, dass die Neuerungen, die im SGK-Entwurf vorgesehen sind, zunehmend in die kantonalen Regelungen einfließen, weshalb der Druck auf eine Bundeslösung eher abnimmt.

1.7 Revisionsvorlage

Mit der nun unterbreiteten Vorlage können die in Ziff. 1.4 genannten Hauptprobleme der geltenden Regelung weitgehend behoben werden. Teilzeitbeschäftigte erhalten bereits ab einem Beschäftigungsumfang von 20% eine volle Zulage. Die Teilzulagen werden abgeschafft. Weiter wird bei der Zulagenberechtigung subsidiär an den Unterhalt angeknüpft, um den tatsächlichen familiären Verhältnissen besser Rechnung zu tragen. Zudem wird ein System des Lastenausgleichs zwischen den Kassen geschaffen, das eine kassenübergreifende Solidarität ermöglicht und gleichzeitig die Gestaltungsfreiheit der Familienausgleichskassen so weit wie möglich wahrt (siehe Näheres unter Ziff. 2, «Die Schwerpunkte der Revision»).

Mit der Vorlage wird sodann wichtigen Änderungen im übergeordneten Recht Rechnung getragen. So ist per 1. Juni 2002 das Personenverkehrsabkommen mit der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie die analoge Regelung zwischen den EFTA-Staaten (Schweiz, Liechtenstein, Island, Norwegen) in Kraft getreten. Davon betroffen sind auch die kantonal geregelten Familienzulagen für Arbeitnehmende. Wer aufgrund der Personenfreizügigkeit in der Schweiz arbeiten darf, hat grundsätzlich Anspruch auf die gleichen Sozialversicherungsleistungen wie eine Schweizerin oder ein Schweizer (so genannte Inländergleichbehandlung). Der Anspruch auf die Leistungen besteht unabhängig vom Wohnsitz der oder des Arbeitnehmenden (also namentlich auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger). Die Familienzulagen sind für Kinder im EU-Ausland zudem in gleicher Höhe zu gewähren wie wenn die Kinder in der Schweiz wohnen würden. Das Abkommen regelt auch das Verhältnis von gleichzeitig bestehenden Ansprüchen in verschiedenen Ländern.

Am 1. Januar 2003 trat das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft. Dieses enthält für den Bereich des Bundessozialversicherungsrechts einheitliche Grundsätze, Begriffe und Institute sowie einheitliche Verfahrens- und Rechtspflegebestimmungen. Es drängt sich ein subsidiärer Verweis auf dieses Gesetz auf, da viele darin geregelte Punkte auch im Rahmen der kantonalen Familienzulagenordnung aktuell sind und eine unterschiedliche Regelung analoger Problemstellungen der Rechtssicherheit schaden würde und administrativ kompliziert wäre (die Familienzulagenordnung wird hauptsächlich durch die AHV-Organe durchgeführt, für die das ATSG gilt).

Der Entwurf berücksichtigt weiter auch die in Ziff. 1.3.1 – 1.3.4 genannten parlamentarischen Vorstösse der letzten Jahre.

Schliesslich werden in der Vorlage verschiedene weitere Aspekte klarer, aktueller und gestrafter geregelt.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 14 Abs. 2 und Art. 14^{bis} Abs. 1 des geltenden Gesetzes hat die Regierung bereits im Frühjahr 2002 mit Wirkung

ab 1. Januar 2003 die Mindestansätze der Familienzulagen angehoben. Sie betragen ab diesem Datum Fr. 175.— bzw. Fr. 200.— für Ausbildungszulagen. Die Beitragssätze betragen neu 1.95% für die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden und 2.4% für die bezugsberechtigten Selbstständigerwerbenden.

In formeller Hinsicht wird auf eine geschlechtsneutrale und der neuen Rechtschreibung angepasste Schreibweise geachtet. Die Systematik des Gesetzes, die sich bewährt hat, wird im Wesentlichen beibehalten. Auf diese Weise ist eine rasche Orientierung im neuen Gesetz möglich. Die grossrätliche Vollziehungsverordnung wird aufgehoben. Nach dem Entwurf für eine neue Kantonsverfassung sowie nach den Richtlinien über die Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) stellt die grossrätliche Vollziehungsverordnung eher die Ausnahme dar. Im Sinne einer Vereinfachung und bürgerfreundlicheren Darstellung kann vorliegend auf eine grossrätliche Vollziehungsverordnung verzichtet werden. Das kantonale Gesetz über die Familienzulagen wird mit «KFZG» abgekürzt. Inoffiziell wurde bisher häufig die Abkürzung «FZG» verwendet. Diese Abkürzung ist jedoch identisch mit derjenigen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. «K» steht für «Kantonal» und grenzt damit vom Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft ab.

2. Die Schwerpunkte der Revision

2.1 Abschaffung der Teilzulagen

Der Entwurf sieht vor, nur noch volle Zulagen auszuzahlen, wobei für den Anspruch auf Zulagen der Arbeitnehmenden ein Beschäftigungsgrad von 20% der betriebsüblichen Arbeitszeit genügt. Zwei oder mehrere Teilpensen von unter 20% können zusammengezählt werden. Diese Regelung führt zusammen mit der Berücksichtigung der tatsächlichen sozialen Verhältnisse (siehe nächster Punkt) dazu, dass praktisch für alle Kinder Familienzulagen bezogen werden können (es genügt, dass eine Person die Zulage beziehen kann – mehr als eine Zulage pro Kind darf ohnehin nicht bezogen werden). Nicht zu vergessen sind in diesem Zusammenhang auch die Familienzulagen, welche über die Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie die Erwerbserersatzordnung ausbezahlt werden, ebenso wie die Kinderrenten der AHV, IV und beruflichen Vorsorge sowie die im Kanton Graubünden ausgerichteten Mutterschaftsbeiträge. Das Anliegen «jedem Kind eine Zulage», wie es schon von verschiedenen Seiten gefordert wurde, wird so weitgehend erfüllt. In den

Fällen, in denen dennoch keine Kinderzulagen bezogen werden können, rechtfertigt es sich nicht, eine eigene Regelung zu schaffen, welche auch ein eigenes vom bisherigen grundverschiedenes Finanzierungssystem beinhalten müsste und damit unverhältnismässigen Mehraufwand mit sich brächte. Vielmehr können und sollen diese Fälle – wo nötig – praxisnah durch die Fürsorgestellten der Gemeinden betreut werden, welche mit den entsprechenden Personen in der Regel schon befasst sind und situationsbezogene bzw. bedarfsgerechte Lösungen erarbeiten können.

2.2 Subsidiäre Anknüpfung an den Unterhalt

In erster Linie begründen die eigenen Kinder (inklusive adoptierte Kinder) einen Anspruch auf Familienzulagen. Neuere Gesetze beziehen auch Geschwister und Enkelkinder ein, wenn für deren Unterhalt gesorgt wird. Mit dem im Entwurf vorgesehenen Einbezug aller Kinder, für deren Unterhalt (Pflege und Erziehung bzw. Geldzahlungen) in einem wesentlichen Ausmass gesorgt wird, kann vermehrt auf die tatsächlichen sozialen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Es wird heute als unbefriedigend angesehen, wenn etwa eine Konkubinatspartnerin oder ein Konkubinatspartner bzw. eine Stiefmutter oder ein Stiefvater die Kinder miterzieht und für deren Unterhalt sorgt, aber auch dann keine Zulagen beanspruchen kann, wenn sonst niemand einen Anspruch geltend machen kann. Umgekehrt ist es unbefriedigend, wenn etwa Stiefeltern (nicht obhutsberechtigt!) ohne weitere Voraussetzung Zulagen beziehen können, selbst wenn sie nicht den Unterhalt für das Kind bestreiten (wozu sie auch nicht gezwungen werden können, da sie in keinem rechtlichen Verhältnis zum Kind stehen).

Der Anspruch von Obhutsberechtigten geht vor (Art. 8 Abs. 1). Die Definition des «wesentlichen Teils» kann der Praxis überlassen werden.

2.3 Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen und Verbot der Errichtung neuer privater Familienausgleichskassen

Die unterschiedlichen Mitgliederstrukturen der Familienausgleichskassen führen zu einer Ungleichbehandlung der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Kassen mit Mitgliedern, die tendenziell tiefere Löhne ausrichten und viele Arbeitnehmende mit Kindern beschäftigen, müssen hohe Beitragsätze erheben und können in der Regel nur die Mindestleistungen erbringen. Dadurch sind diese Kassen für finanziell interessantere Mitglieder oft nicht attraktiv. Es besteht im Gegenteil die Gefahr, dass einzelne, für die Kasse finanziell interessante Mitglieder sogar noch abspringen. Dadurch müssen die

genannten Kassen noch höhere Beitragssätze und – falls angesichts der gesetzlichen Mindestsätze überhaupt noch Spielraum besteht – niedrigere Leistungen festsetzen (negativer Rückkoppelungseffekt). Um den Ausgleichs- und Sozialversicherungsgedanken zu stärken, wird im Entwurf ein Lastenausgleichssystem vorgeschlagen, das einen gerechten finanziellen Ausgleich schafft und gleichzeitig so weit wie möglich die Gestaltungsfreiheit der Familienausgleichskassen wahrt. Es lehnt sich an die Regelung im Kanton St. Gallen an. Ein ähnliches System kennt auch der Kanton Wallis. Das System funktioniert über einen Ausgleichsfonds, der von Ausgleichsabgaben aller Familienausgleichskassen gespeisen wird, die sich nach der Höhe der jeweiligen abgerechneten beitragspflichtigen Einkommen bemessen. Daraus werden die Aufwandüberschüsse der Kassen mit einem ungünstigen Beitrags-/Leistungsverhältnis gedeckt, wobei die Berechnung des Aufwandes bei den Zulagen nur die Mindestsätze berücksichtigt und bei den Beiträgen vom Satz der kantonalen Kasse ausgeht. Damit wird verhindert, dass eine Kasse Ausgleichsbeiträge verlangen kann, weil sie für ihre Verhältnisse zu hohe Leistungen ausrichtet oder zu kleine Beiträge festsetzt. Dank dem Lastenausgleich werden Kassen mit einem ungünstigen Beitrags-/Leistungsverhältnis in der Lage sein, die Beiträge zu senken und ihre vergleichsweise hoch belasteten Mitglieder zu entlasten. Längerfristig wird so eine Kassen übergreifende Solidarität einsetzen. Keinen Anspruch auf einen Ausgleichsbeitrag hat eine Kasse, wenn ihr Reservefonds das jährliche Leistungsvolumen übersteigt. Es ist ihr diesfalls zuzumuten, Reserven anzuzapfen.

Ein anderer, radikalerer Lösungsansatz läge darin, nur noch eine Familienausgleichskasse, nämlich diejenige des Kantons, zuzulassen. Eine Abschaffung der bestehenden privaten Familienausgleichskassen ist jedoch politisch unrealistisch und rechtlich problematisch. Das Festschreiben der Beiträge und Leistungen in Verbindung mit der Errichtung eines gemeinsamen Fonds würde im Ergebnis zum selben unbefriedigenden Resultat führen, da die privaten Kassen so faktisch zu blossen Abrechnungsstellen würden. Ein ähnliches Modell hat der Kanton Nidwalden realisiert, indem er die Leistungen für alle Kassen einheitlich festsetzt und einen Mindestbeitrag vorschreibt, wobei die Überschüsse der Kassen (nach Deckung der Reservefonds) an die kantonale Kasse abgeliefert werden müssen. Das Nidwaldner Gesetz sieht zudem vor, dass die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen die Defizite der anerkannten Abrechnungsstellen nach Massgabe der jeweiligen Beitragsvolumina tragen. Diese Sonderbehandlung der kantonalen Kasse und ihrer Abrechnungsstellen vermag für den Kanton Graubünden nicht zu überzeugen. Es geht nicht darum, die kantonale Familienausgleichskasse durch die privaten Familienausgleichskassen zu subventionieren. Modellrechnungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVAG) zeigen vielmehr, dass der Lastenausgleich insbeson-

dere bei den privaten Kassen zu einer Nivellierung der Lasten bzw. Beitragssätze führt.

Bei einer Bruttolohnsumme von Fr. 1 000 000.— werden heute beispielsweise Arbeitgebende, die bei der im Kanton Graubünden tätigen Familienausgleichskasse A abrechnen (Satz 1.3%), mit Fr. 13 000.— belastet, Arbeitgebende, die bei der Kasse B abrechnen (Satz: 2.3%), hingegen mit Fr. 23 000.—. Dabei sind die Leistungen der Kassen gleich hoch. Dass dies nicht zu befriedigen vermag und nichts mit einem funktionierenden Wettbewerb zu tun hat, leuchtet ein.

Der Lastenausgleich führt insgesamt nicht zu einer Beitragserhöhung. Hingegen findet eine Annäherung der Beitragssätze und Leistungen und somit eine Erhöhung der Solidarität statt.

In einem groben Raster kann der Lastenausgleich gemäss Vorlage vereinfacht wie folgt dargestellt werden:

	Kasse A (günstige Mitgliederstruktur)	Kasse B (ungünstige Mitgliederstruktur)	Kasse C (mittlere Mitgliederstruktur)
Beitragssatz	Tief	Hoch	mittel
Zulagen	Hoch	Tief	mittel
Ausgleichsabgabe	Hoch, da beitragspflichtige Einkommen hoch	Tief, da beitragspflichtige Einkommen tief	mittel
Ausgleichsbeitrag	Null → Nettoszahler	Höher als Ausgleichsabgabe → Netto-bezüger	mittel → netto weder Bezüger noch Zahler
Effekt des Lastenausgleichs	Erhöhung Beiträge; ev. Senkung Leistungen	Beiträge können gesenkt werden → Attraktivitätssteigerung; ev. Erhöhung Leistungen	Beiträge können gehalten werden (Verhinderung Abwanderung)

Nicht vergessen werden darf, dass der Lastenausgleich mehrheitlich schon heute spielt, nämlich innerhalb der kantonalen Familienausgleichskasse und ihrer Abrechnungsstellen (letztere sind AHV-Verbandsausgleichskassen, welche die Familienzulagen als blosse Durchführungsorgane der kantonalen Kasse abwickeln; zu diesen gehört beispielsweise die AHV-Ausgleichskasse des Bündner Gewerbes). Es handelt sich somit beim Einbezug der privaten Kassen in den allgemeinen Ausgleich nicht um eine radikale Neuerung.

Nicht in das Lastenausgleichssystem einbezogen sind die Familienzulagen für die Selbstständigerwerbenden, da diese speziell finanziert werden und die Selbstständigerwerbenden nur der kantonalen Kasse angeschlossen sind.

Um eine weitere Zersplitterung in der Durchführung der Familienzulagenordnung zu verhindern und der Abwanderung der «guten Risiken» und der damit verbundenen Aushöhlung der Solidarität zusätzlich entgegenzuwirken, sollen in Zukunft keine neuen privaten Familienausgleichskassen errichtet werden dürfen. Die bestehenden privaten Familienausgleichskassen werden weiterhin anerkannt, solange sie Gewähr für eine geordnete und gesetzmässige Tätigkeit bieten.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1. Allgemeines

Es wurden 46 Adressaten in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Dazu zählen die Departemente, die vom Thema tangierten kantonalen Amtsstellen, die politischen Parteien, die Interessenvertreter von Wirtschaft, Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft, verschiedene Familien- und Frauenberatungsstellen sowie die privaten Familienausgleichskassen der Berufsverbände.

Der Rücklauf war sehr positiv. 38 Stellen äusserten sich – teilweise sehr ausführlich – zur Vorlage.

Die Reaktionen decken das ganze Spektrum von fast grundsätzlicher Ablehnung bis zur ausdrücklichen Zustimmung und der Forderung nach weitergehenden Reformen ab. Dies ist nicht zuletzt ein Zeichen dafür, dass die Vorlage vielen zum Teil stark divergierenden Interessen gerecht werden muss. Die Regierung hat verschiedene Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren in die Vorlage aufgenommen (siehe nachfolgende Ziff. 3.4).

In formeller Hinsicht wird von verschiedenen Seiten – unabhängig von der politischen Ausrichtung – beantragt, die grossrätliche Vollziehungsverordnung zu streichen.

3.2. Änderungen im Leistungsbereich

Ein Konsens besteht bei den Anpassungen der Familienzulagenordnung an den gesellschaftlichen Wandel, insbesondere bei der Berücksichtigung verschiedener Familienformen und der Teilzeiterwerbstätigkeit. Keiner bzw. keine der Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren hat sich in grund-

sätzlicher Hinsicht dagegen ausgesprochen. Hingegen wird von Wirtschaftsseite teilweise argumentiert, die Vorlage gehe zu weit und die Regelung betreffend Abschaffung der Teilzulagen sei auf allein Erziehende zu beschränken. Der Kanton Graubünden habe keine Vorreiterrolle zu übernehmen. Auch wird die Finanzierung in Frage gestellt.

Auf der anderen Seite werden insbesondere von der SP, von den Gewerkschaften und auch von einzelnen Behörden die strikte Verwirklichung des Prinzips «jedem Kind eine Zulage» sowie höhere Leistungen verlangt (vergleiche Ziff. 1.3.7 hiervor). Kritisiert wird von den gleichen Kreisen die Kaufkraftabstufung bei Zulagen für Kinder im Ausland. Die entsprechenden Arbeitnehmenden bezögen meist tiefe Löhne und der administrative Aufwand sei unverhältnismässig. Schliesslich wird die Einführung eines automatischen Teuerungsausgleichs angeregt.

Insbesondere von Seiten der Behinderten wurde die neue Formulierung bei den Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder kritisiert. Die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen sei zu wahren.

3.3 Einbezug aller Selbstständigerwerbenden und Lastenausgleich/ Verbot neuer Kassen

Berufsverbände, Arbeitgeberschaft und FDP sprachen sich gegen den Einbezug aller Selbstständigerwerbenden sowie gegen den Lastenausgleich zwischen den Kassen aus. Gewisse Bedenken bezüglich des Einbezugs aller Selbstständigerwerbenden äusserten auch die SVP und die CVP. Die anderen Vernehmlassungsadressaten waren gegenüber den entsprechenden Neuerungen grundsätzlich positiv eingestellt.

Dem Einbezug aller Selbstständigerwerbenden lag der Gedanke zu Grunde, dass die nötige Querfinanzierung der angemeldeten Selbstständigerwerbenden über die Familienausgleichskassen für Arbeitnehmende nicht befriedigt und daher alle Selbstständigerwerbenden in das Versicherungs- bzw. Ausgleichssystem integriert werden sollten. Da sich nach dem geltenden Antragssystem grundsätzlich nur diejenigen Selbstständigerwerbenden anmelden, die Zulagen begründende Kinder haben und deren Beiträge niedriger sind als die Zulagen, muss ein Grossteil der Zulagen für die Selbstständigerwerbenden (ca. 75 Prozent) von den Familienausgleichskassen für Arbeitnehmende finanziert werden. Die genannten Vernehmlassungsadressaten halten dafür, dass dies so gewollt sei. Das geltende System sei keine Versicherung, sondern ein Solidaritätswerk der gesamten Arbeitgeberschaft zugunsten der weniger gut gestellten Selbstständigerwerbenden. Die geltende Regelung sei selbstregulierend, wirkungsorientiert, sozialpolitisch sinnvoll und ohne grossen administrativen Aufwand vollziehbar. Die Zusatzbelastung der Selbst-

ständigwerbenden sei bei einem Obligatorium zu gross und der Wirtschaftsstandort Graubünden würde darunter leiden.

Bezüglich Lastenausgleich wird folgende Kritik angebracht: Da die Leistungen nicht paritätisch von den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, sondern vollumfänglich und alleine durch Beiträge der Arbeitgebenden finanziert würden, sei folgerichtig der Arbeitgeberschaft bzw. den verbandseigenen Familienausgleichskassen beim Vollzug eine möglichst weitgehende Gestaltungsfreiheit zu belassen. Bei den von der Arbeitgeberschaft finanzierten Familienzulagen handle es sich nicht um typische Sozialversicherungsleistungen. Die Familienausgleichskassen seien ein sozial- und wettbewerbspolitisch motiviertes Instrument des Arbeitsmarktes: Die einer bestimmten Familienausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden finanzierten mit einem von ihrer Kasse festgelegten einheitlichen Beitragssatz gemeinsam die in den Betrieben unterschiedlich anfallenden Familienzulagen. Dadurch seien die Arbeitgebenden nicht gezwungen, einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer mit Unterstützungspflichten für die gleiche Arbeitsleistung ein höheres Gehalt zu bezahlen. Allerdings bezwecke das System, die Solidarität grundsätzlich nur zwischen den einer bestimmten Familienausgleichskasse angeschlossenen Mitgliedern zum Tragen kommen zu lassen. So wenig der Staat die Gehaltsunterschiede und Anstellungsbedingungen, die zwischen den verschiedenen Wirtschaftsbranchen bestünden, ausgleichen könne und solle, sowenig dürfe er dies bei den Familienausgleichskassen tun. Die verbandseigenen Familienausgleichskassen seien für viele Berufsverbände von grosser integrativer Bedeutung. Sie würden die Mitgliedschaft und die Attraktivität der Berufsverbände fördern. Daran müsse auch der Staat interessiert sein, da die Berufsverbände unter anderem auf den Gebieten des sozialen Friedens und der Berufsausbildung wichtige Aufgaben erfüllten. Zudem könnten die Verbände beispielsweise über Verwaltungskostenbeiträge der eigenen Familienausgleichskasse mitfinanziert werden. Berufsverbände, die attraktive Familienausgleichskassen anbieten könnten, würden durch ein Lastenausgleichssystem behindert, währenddem der Lastenausgleich für die Berufsverbände mit weniger günstig strukturierten Familienausgleichskassen kaum einen Attraktivitätsgewinn darstelle.

Die privaten Familienausgleichskassen seien zu fördern und nicht zu verbieten. Die Anerkennungsvoraussetzungen sollten sogar noch gelockert werden.

3.4 Berücksichtigte Anliegen

Da die Arbeitgeberschaft die Überführung eines Teils der Arbeitgeberbeiträge in das System der Familienzulagen für Selbstständigwerbende aus-

drücklich als gewollt und sinnvoll bezeichnet und Familienzulagen für die Selbstständigerwerbenden in bescheideneren wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem geltenden System gesichert sind, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf auf den Einbezug aller Selbstständigerwerbenden verzichtet.

Die Regelung betreffend erwerbsunfähige Kinder wird nicht verändert, sondern gemäss dem geltenden Recht weitergeführt. Zudem werden in den Ausführungsbestimmungen berufliche Massnahmen der IV generell als Ausbildung im Sinne des Gesetzes bezeichnet. Damit soll dem verfassungsmässigen Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) Rechnung getragen werden.

Auf eine Regelung betreffend Verrechnungsmöglichkeit auch über das System der Familienzulagen hinaus (z.B. Verrechnung des Rückvergütungsanspruchs für ausbezahlte Familienzulagen des Arbeitgebers mit AHV-Beitragsschulden des Arbeitgebers) wurde verzichtet, nachdem in der Vernehmlassung gegen diesen Vorschlag nachvollziehbare rechtliche Bedenken geäussert wurden. Zulässig ist nach den allgemeinen Grundsätzen eine Verrechnung innerhalb des Familienzulagensystems sowie auch darüber hinaus, wenn das Einverständnis des Betroffenen vorliegt.

Was die Verjährungsregelung für Leistungen betrifft, wird auf eine Änderung der bisherigen Regelung verzichtet (vgl. für die Gründe Ziff. 4, Kommentar zu Art. 10).

Schliesslich wird in formeller Hinsicht auf die grossrätliche Vollziehungsverordnung verzichtet.

3.5 Nicht berücksichtigte Anliegen

Die Verbesserungen des geltenden Gesetzes hinsichtlich Teilzeiterwerbstätigkeit und neuer Familienformen werden durch den Verzicht auf den Einbezug aller Selbstständigerwerbenden nicht gefährdet. Das diesbezügliche Mehrvolumen an Leistungen darf nicht überschätzt werden. Mit den neuen Regelungen können unbefriedigende Lücken gefüllt werden. Der Kanton Graubünden übernimmt damit keine Vorreiterrolle. Es wird lediglich den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen. Die Kritiker übersehen, dass verschiedene Kantone Zulagen für Nichterwerbstätige vorsehen. Wer einen zu kleinen Beschäftigungsgrad aufweist, hat in diesen Kantonen unter Umständen aus diesem Grund Anrecht auf Zulagen (meist ist eine Einkommensgrenze vorgesehen).

Höhere Zulagen müssten mit höheren Beiträgen oder mit Steuermitteln finanziert werden. Die Regierung ist der Ansicht, dass eine Erhöhung im heutigen Zeitpunkt den wirtschaftlichen Aufschwung zusätzlich hemmen würde. Die Mindestzulagen können durch die Regierung gemäss Art. 4 Abs. 4 erhöht werden, wenn die finanzielle Lage der Familienausgleichskassen dies

erlaubt. Zu beachten ist, dass die im Gesetzesentwurf enthaltenen Ansätze von der Regierung per Anfang 2003 erhöhten Ansätzen entsprechen.

Der Lastenausgleich ist in keiner Weise gegen die Wirtschaft gerichtet und schwächt diese nicht. Auch wird das Beitragsvolumen dadurch insgesamt nicht erhöht. Verschiedene Branchen und der Wirtschaftsstandort Graubünden als Ganzes würden vielmehr davon profitieren. Mit dem neuen System müssen insbesondere keine Arbeitgebende übermässig belastet werden. Ein Vergleich mit den Gehaltsunterschieden und Anstellungsbedingungen in den verschiedenen Branchen geht an der Sache vorbei. Die Unterstellung unter das Familienzulagengesetz ist für die Arbeitnehmenden obligatorisch. Hingegen müssen die Berufsverbände nicht zwingend eine eigene Familienausgleichskasse führen. Sie können – insbesondere wenn die Mitgliederstruktur ungünstig ist – die Durchführung der Familienzulagenordnung der kantonalen Kasse überlassen. Die Schere betreffend Beitrags- und Leistungssätze droht so ohne Lastenausgleich immer grösser zu werden, was zum Kollaps des bisherigen Systems führen könnte. Im Übrigen kann es nicht Sinn und Zweck der Familienausgleichskassen sein, Verbandstätigkeiten querzufinanzieren. Dies findet offenbar statt und wird in einer Vernehmlassung denn auch bestätigt. Die – systemwidrige – Querfinanzierung einiger Berufsverbände mit hinsichtlich Familienzulagen günstiger Mitgliederstruktur widerspricht der Gesetzgebung. Sie kann daher in jedem Fall nicht als Argument gegen einen Lastenausgleich dienen.

Eng verbunden mit dem Lastenausgleich ist das Verbot der Errichtung neuer privater Familienausgleichskassen. Mit dem Verbot soll eine zusätzliche Zersplitterung bei der Durchführung verhindert und einer damit verbundenen Aushöhlung der Solidarität entgegengewirkt werden.

Die Kaufkraftabstufung für Kinder im Ausland soll realisiert werden. Das gewählte Modell ist administrativ nicht zu aufwändig. Zudem beinhaltet das Gleichbehandlungsprinzip auch das Gebot, tatsächliche Unterschiede gebührend zu berücksichtigen. Ein solcher tatsächlicher Unterschied liegt bei der unterschiedlichen Kaufkraft der Familienzulagen in verschiedenen Ländern zweifellos vor.

In der Vernehmlassung wurde sodann gefordert, die Bestimmung des Asylgesetzes betreffend Auszahlung von Familienzulagen in das kantonale Gesetz zu integrieren. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die bundesrechtliche Regelung auch ohne Wiederholung im kantonalen Gesetz gilt.

Ein Rechtsanspruch der AHV-Verbandsausgleichskassen auf Durchführung der Familienzulagen als Abrechnungsstelle (Art. 13) – wie er von verschiedenen Stellen gefordert wurde – ist abzulehnen. Gesuche können jederzeit gestellt werden und werden in der Regel auch bewilligt. Hingegen soll jederzeit eine Kontrolle darüber möglich bleiben, ob die entsprechende Kasse die Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung des KFZG erfüllt.

Von Wirtschaftsseite kritisiert wurde auch der Zwangsanschluss kantonal subventionierter Betriebe an die kantonale Kasse. Hierzu ist festzuhalten, dass gemäss dem Wortlaut des Entwurfes eine überwiegende Finanzierung der Betriebskosten vorausgesetzt wird. Darunter ist ein Anteil von 75% oder mehr zu verstehen. Somit wurde eine verhältnismässige Lösung getroffen.

Zum Anliegen «Jedem Kind eine Zulage»:

«Jedem Kind eine Zulage» ist unbestrittenermassen eine sinnvolle sozialpolitische Zielsetzung: Die finanzielle Belastung der Familien soll lückenlos durch Zulagen teilweise ausgeglichen werden. Seit Bestehen der Familienzulagenordnung ist die Bezugsberechtigung eng an die Erwerbstätigkeit geknüpft. Bei der Bemessung des Anspruchs auf Familienzulagen nehmen deshalb alle kantonalen Gesetze, auch diejenigen, die in der einen oder anderen Form Leistungen an Nichterwerbstätige ausrichten, Bezug auf die Arbeitszeit. Dies ergibt sich aus dem Charakter der Familienzulagen, welche eine Sozialleistung in Form einer Lohnzulage bilden und somit grundsätzlich für diejenige Zeit geschuldet sind, während der ein Anspruch auf Lohn besteht (bzw. eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird). «Jedem Kind eine Zulage» durchbricht den Grundsatz der Anbindung der Kinderzulagen an das Erwerbsprinzip und bedeutet deshalb eine Systemänderung. Anspruchsberechtigt wären Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige. Dies hat auch Konsequenzen bezüglich der Finanzierung, indem alle diese Partner auch Beiträge an die Familienausgleichskassen leisten müssten oder gegebenenfalls teilweise auf Steuermittel zurückgegriffen werden müsste. Grundlage für die Beitragsfestsetzung könnte das AHV-beitragspflichtige Einkommen bilden. Denkbar wären auch unterschiedliche Beitragsätze für Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige. Die Finanzierung müsste jedoch im Sinne einer einfachen Durchführung unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen erfolgen. Die Akzeptanz des Anliegens «jedem Kind eine Zulage» ist nur gegeben, wenn entsprechende breite Solidarität vorhanden ist. Das System ist im Grundsatz relativ konsequent, aber starr. Es bietet wenig Spielraum für Sonderlösungen, z.B. bezüglich Selbstständigerwerbenden oder Nichterwerbstätigen.

«Jedem Kind eine Zulage» bedeutet auch einen erheblichen administrativen Mehraufwand. Die Mehrheit der Zulagen könnte wohl nach wie vor über die Arbeitgebenden ausgerichtet werden. Die übrigen Ansprüche wären jedoch in einem aufwändigen Antragsverfahren abzuwickeln. Allenfalls müssten sämtliche Zulagen auf Antrag direkt den Anspruchsberechtigten, ohne Einbezug der Arbeitgebenden, ausgerichtet werden (was auch die Abschaffung der privaten Familienausgleichskassen bedeuten würde). Weil mehrere Familienausgleichskassen Leistungen ausrichten, müssten auch Mechanis-

men entwickelt bzw. Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelbezügen erlassen werden.

Die Idee «jedem Kind eine Zulage» liegt der parlamentarischen Initiative Fankhauser auf Bundesebene sowie der Volksinitiative der Travail.Suisse auf Bundesebene und dem in Ziff. 1.3.7 genannten kantonalen Initiativbegehren zu Grunde.

Bisher bezieht nur der Kanton Genf sowohl die Selbstständigerwerbenden wie die Nichterwerbstätigen vollumfänglich und ohne Einkommensgrenze mit ein. Im Kanton Nidwalden ist vor kurzem eine entsprechende Vorlage vom Parlament verworfen worden.

Der vorliegende Entwurf erfüllt das Postulat «Jedem Kind eine Zulage» weitgehend (siehe insbesondere vorn, Ziff. 2.1). Es wäre deshalb unverhältnismässig und sachlich kaum vertretbar, für die wenigen Fälle, in denen keine Kinderzulagen bezogen werden können, eine eigene Regelung zu schaffen, welche auch ein eigenes Finanzierungssystem beinhalten müsste. An einem Beispiel soll gezeigt werden, dass die Fälle, in welchen keine Kinderzulage geltend gemacht werden kann, selten sind und den dargelegten Sonderaufwand nicht rechtfertigen. So könnte eine geschiedene allein erziehende Mutter

- ohne Arbeitspensum von mindestens 20%,
- ohne Anspruch auf Arbeitslosenversicherungsleistungen oder Leistungen anderer Sozialversicherungen, die Familienzulagen mitumfassen,
- deren Ex-Gatte und Vater der Kinder untergetaucht ist und
- wo kein Unterhalt durch eine zu mindestens 20% erwerbstätige Drittperson (z.B. die Grosseltern oder einen Partner) vorliegt

keine Kinderzulage geltend machen.

Diese (wenigen) Fälle können – wo nötig – praxisnah durch die Fürsorgestellen der Gemeinden betreut werden, welche mit den entsprechenden Personen in der Regel schon befasst sind und situationsbezogene bzw. bedarfsgerechte Lösungen erarbeiten können. In diesen Situationen sichert das Sozialamt das Existenzminimum unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs. Zudem sind in Graubünden für maximal 15 Monate ab Geburt mit den Mutter- bzw. Vaterschaftsbeiträgen auch kantonale Bedarfsleistungen vorgesehen. Nach dieser Zeit bestehen heute verbesserte Möglichkeiten für eine familienexterne Kinderbetreuung und damit für die Aufnahme einer Teilerwerbstätigkeit auch durch allein Erziehende.

Die hier vorgeschlagene Lösung, mit welcher das Anliegen «Jedem Kind eine Zulage» weitgehend erfüllt wird, ohne dass ein eigenes Finanzierungssystem mit unverhältnismässigem Mehraufwand geschaffen werden muss, ist

der strengen Umsetzung des Anliegens vorzuziehen. Diese könnte nur dann ernsthaft in Betracht gezogen werden, wenn einige Grundvoraussetzungen – die heute fehlen – erfüllt wären. So müssten alle im Kanton Graubünden Erwerbstätigen (Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende) und hier wohnhaften Nichterwerbstätigen dem Gesetz unterstellt werden. Dies erforderte die Bereitschaft für eine umfassende Solidarität bezüglich der Finanzierung, gegebenenfalls auch unter Einbezug von Steuermitteln. Infolge des beschriebenen Systemwechsels wäre auch eine Anpassung der Informatikabläufe notwendig, was wiederum eine spätere Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes zur Folge hätte.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Zweck (Art. 1)

Dieser Artikel enthält gegenüber der früheren Fassung keine inhaltlichen Änderungen.

Unterstellte Personen (Art. 2)

Zu Abs. 1 lit. a und b: Diese Absätze erfahren keine inhaltliche Änderung. Zu lit. b ist jedoch im Hinblick auf die Streichung des heutigen Art. 2 der Vollziehungsverordnung Folgendes zu bemerken: Zweigstellen und Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons domizilierten Unternehmen können nach Massgabe von interkantonalen Vereinbarungen gemäss Art. 26 (entspricht dem heutigen Art. 18) auch derselben Familienausgleichskasse wie der Hauptbetrieb angeschlossen werden. Auf Art. 2 der geltenden Vollziehungsverordnung betreffend die Unterstellung von Zweigbetrieben kann verzichtet werden, da die Ausnahmen nach Gesetz in Vereinbarungen zu erfolgen haben. Letzteres ist auch sinnvoll, da so das Gegenrecht gesichert ist und jeweils dieselben Bedingungen gelten. Die Gegenrechtsvereinbarungen verhindern, dass der Kanton Graubünden «beitragsträchtige» Zweigbetriebe ausserkantonaler Unternehmungen leichtfertig verliert. Auch kann in einer interkantonalen Vereinbarung mit einer entsprechenden Klausel gesichert werden, dass die betroffenen *Arbeitnehmenden* durch den Anschluss im anderen Kanton nicht schlechter gestellt werden. Den Zweigstellen und Betriebsstätten, welche vor Inkrafttreten des neuen Rechts in einem anderen Kanton angeschlossen sind und bei denen dies wegen fehlender interkantonaler Regelung nicht mehr möglich wäre, wird in den Übergangsbestimmungen der Besitzstand gewährt.

Zu Abs. 1 lit. c: Das sogenannte Wartejahr wird gestrichen. Die geltende Regelung hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. St. Gallen beispiels-

weise wendet die analoge Regelung im Gegensatz zu Graubünden nur auf Neuzugezogene an, was aber wiederum problematisch ist mit Blick auf die Gleichbehandlung. Die heutige Regelung steht zudem im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 3 lit. b (Beginn des Anspruchs mit der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit). Die Beitragsverluste, die sich ergeben, weil Unternehmungen das erste Jahr nicht überleben und bereits Leistungen bezogen haben, dürften sich in Grenzen halten, zumal in diesen Fällen meist auch die Beitragsbasis (beitragspflichtiges Einkommen) klein ist.

Die kleine Gruppe der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende wird in den Ausführungsbestimmungen den Selbstständigerwerbenden gleichgestellt. Zu denken ist hier insbesondere an Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden im Ausland, die keinen Zweigbetrieb und keine Betriebsstätte in der Schweiz unterhalten.

Zu Abs. 2: In Fällen, in denen der Bund in seinem Zuständigkeitsbereich Zulagen nicht für notwendig erachtet (insbesondere bei selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten, die eine gewisse Einkommensgrenze überschreiten), soll nicht eine im Kanton tätige Kasse einspringen. Dies gilt auch bei allfälligen *tieferen* Zulagen des Bundes. Wo jemand nur nebenbei als Landwirtin oder Landwirt tätig ist, fällt sie oder er im Hauptberuf nicht unter die Ausnahmebestimmung. Der Bund regelt zudem die Familienzulagen für seine Angestellten und die Angestellten der Post und der SBB selber (vgl. Art. 2 und 31 Abs. 1 Bundespersonalgesetz [BPG] in Verbindung mit Art. 10 der Rahmenverordnung zum BPG). Diese beiden Kategorien sind auch deshalb ausdrücklich erwähnt, um Differenzzahlungen nach Art. 8 Abs. 2 (Anrechnung an die kantonalen Zulagen und daher Zahlung einer allfälligen Differenz zur kantonalen Zulage) auszuschliessen. Ansonsten müsste der Kanton Leistungen erbringen, ohne dass die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen entsprechende Beiträge bezögen. Für *kantonale* Angestellte wird in Art. 23 der Personalverordnung auf das KFZG verwiesen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erachtet Art. 2 Abs. 2 lit. b in der heutigen Fassung als verfassungswidrig. Diese Bestimmung, mit welcher insbesondere Missbräuche verhindert werden sollten, wird daher gestrichen. Offensichtlicher Rechtsmissbrauch wird aber nach einem allgemein geltenden Rechtsgrundsatz nicht geschützt.

Der bisherige Abs. 3 erübrigt sich. Insbesondere können weitere Ausnahmen von der Unterstellung im Gegenrecht in interkantonalen Vereinbarungen gestützt auf Art. 26 geregelt werden.

Subsidiäres Recht (Art. 3)

Der Verweis auf das ATSG und das AHVG schliesst auch die entsprechenden Verordnungen mit ein. Das ATSG trat am 1. Januar 2003 in Kraft und enthält für den Bereich des Bundessozialversicherungsrechts einheitli-

che Grundsätze, Begriffe und Institute, einheitliche Verfahrens- und Rechtspflegebestimmungen sowie Bestimmungen über die Leistungskoordination und den Rückgriff der Sozialversicherungen auf Dritte. Mit dem Verweis auf das ATSG werden im Rahmen des KFZG anwendbar: Die Bestimmungen über das Abtretungsverbot, den Leistungsverzicht, die Rückerstattungspflicht, die Verzugszinsen, die Mitwirkungspflicht, die Meldepflicht bei veränderten Verhältnissen, die Amts- und Verwaltungshilfe, die Schweigepflicht, den Ausstand, die Akteneinsicht, den Vergleich, die Einsprache, die Revision und die Wiedererwägung, die Vollstreckung, die Steuerfreiheit des Versicherungsträgers und anderes mehr. Das AHVG hat insbesondere Relevanz bei der Bestimmung des Beitragsobjekts, beim Beitragsbezug, bei den Details bezüglich Mahnwesen und Verzugszinsen, beim Kassenwechsel und bei den im Gesetzestext speziell genannten Straf- und Haftungsbestimmungen. Ein subsidiärer Verweis auf das FLG ist nicht mehr nötig.

Dort, wo das Legalitätsprinzip streng zu handhaben ist, genügt ein blosser Globalverweis nicht. Dies gilt nach Lehre und Rechtsprechung insbesondere bei der Arbeitgeberhaftung und den Strafbestimmungen. Ansonsten wird auf spezifische Verweise verzichtet.

Art und Ansatz der Familienzulagen (Art. 4)

Zu Abs. 1: Inhaltlich bleibt diese Bestimmung unverändert. Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit wird in den Ausführungsbestimmungen näher umschrieben.

Zu Abs. 2: Die Verdienstklausel wird gestrichen. Ein eigener Beitrag zum Unterhalt soll nicht bestraft werden. Zudem ist die Kontrolle bei Kindern im Ausland sehr schwierig, was zu Ungleichbehandlungen führt. Gestützt auf bisheriges Recht sind nur wenige Familienzulagen wegen zu hohem Einkommen des Kindes verweigert worden.

Zu Abs. 3: Neben redaktionellen Anpassungen werden die Ansätze auf die von der Regierung mit Wirkung ab 1. Januar 2003 festgelegten Beträge angehoben.

Die Zulage der kantonalen Kasse ist in den Ausführungsbestimmungen festgelegt (sie entspricht gegenwärtig dem Mindestansatz).

Zu Abs. 4: Es ist vorgesehen, dass die Mindestansätze periodisch der Teuerung angepasst werden. Vorausgesetzt ist, dass die finanzielle Situation der Kassen dies zulässt. Für die Teuerungsanpassung zuständig ist die Regierung. Sie legt die Teuerung i.d.R. Ende Jahr für das folgende Kalenderjahr fest. Dabei orientiert sie sich am Stand des Landesindex der Konsumentenpreise Ende November. Sie berücksichtigt bei ihrem Entscheid ausserdem die allgemeine Wirtschaftslage und hat die Möglichkeit, in Zeiten ungünstiger Wirtschaftsentwicklung vom vollen Teuerungsausgleich abzuweichen.

Berücksichtigte Kinder (Art. 5)

Zulagenberechtigt (anspruchsberechtigt) sind die in Art. 6 Genannten und nicht die Kinder selbst, weshalb neu von berücksichtigten Kindern die Rede ist.

Zu Abs. 1: Mit der neuen lit. b können Lücken geschlossen und es kann den tatsächlichen sozialen Verhältnissen besser Rechnung getragen werden (siehe Näheres vorne, Ziff. 2.2).

Abs. 2: Dieser enthält keine inhaltliche Änderung. Die hier genannten Bezugsvoraussetzungen beziehen sich auf das Kind (Alter, Ausbildung).

Anspruchsvoraussetzungen und Dauer (Art. 6)

Die neue Marginalie entspricht eher dem Inhalt des Artikels als die bisherige. Mit der Neufassung von Art. 6 sind nur noch volle Zulagen vorgesehen (vgl. Näheres vorne, Ziff. 2.1). Die Mindestgrenze von 20% dient der Vorbeugung gegen Missbräuche (andernfalls wäre es beispielsweise möglich, dass jemand, der in einem benachbarten Kanton oder im benachbarten Ausland wohnt, einmal im Monat für eine Arbeitsverrichtung nach Graubünden kommt, um hier volle Familienzulagen beziehen zu können). Ebenfalls der Missbrauchsbekämpfung dient der Vorbehalt eines branchenüblichen Lohnes. Die Familienzulagen dürfen nicht in die Löhne eingerechnet und diese dadurch gedrückt werden (vgl. auch Art. 1 Abs. 2). Die Anknüpfung an die betriebsübliche Arbeitszeit soll sachgerechte Lösungen im Einzelfall ermöglichen, etwa bei Lehrerinnen und Lehrern (Einbezug der Vorbereitungszeit).

Die Regelung in Abs. 2 ist von der Anspruchskonkurrenz bei mehreren bezugsberechtigten Personen und bei Ansprüchen nach verschiedenen Zulagenordnungen (Art. 8) zu unterscheiden. Es soll diejenige Familienausgleichskasse bezahlen, welche am meisten Beiträge kassieren kann (eine Aufteilung wäre sehr kompliziert). Der Anspruch als Selbstständigerwerbende oder Selbstständigerwerbender besteht nur bei hauptberuflicher Tätigkeit, weshalb der Vorrang dieses Anspruchs nahe liegend ist. Dadurch wird auch verhindert, dass Art. 2 Abs. 1 lit. c 2. Satz umgangen wird.

Die Bestimmung über die Teilzulagen und im Speziellen über die in Teilzeit tätigen allein Erziehenden (bisheriger Abs. 2) wird mit der vorliegenden Regelung hinfällig.

In den Ausführungsbestimmungen findet sich wie bisher in der Vollziehungsverordnung eine spezielle Regelung für den Beginn und das Ende des Zulagenanspruchs bei vorübergehendem unverschuldeten Lohnausfall (Unfall, Krankheit, Militärdienst, Schwangerschaft).

Kinder im Ausland (Art. 7)

Die Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit des Leistungsansprechers ist gemäss einem neueren Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons

Graubünden verfassungswidrig, zumindest wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer die Niederlassungsbewilligung besitzt. Zudem widerspricht sie – unabhängig vom Wohnsitz – auch dem Personenverkehrsabkommen mit der EU bzw. zwischen den EFTA-Staaten. Diese Abkommen erlauben auch keine Berücksichtigung der Kaufkraft der Zulagen bei Auszahlung ins EU/EFTA-Ausland. Dort wo die Abkommen nicht Anwendung finden, können mit einem Gegenrechtsvorbehalt und einer Kaufkraftanpassung der ins Ausland zu bezahlenden Zulagen sowie einer Beschränkung dieser Zulagen für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr (jeweils bei Kindern von Ausländern und Schweizern) Einsparungen erzielt werden. Die näheren Ausführungen zur Kaufkraftanpassung finden sich in den Ausführungsbestimmungen. Dabei wurde auf eine einfach zu handhabende Regelung geachtet. Auf der anderen Seite ergeben sich aufgrund des Personenverkehrsabkommens gegenüber heute Mehrausgaben, soweit es um Ausbildungszulagen für Kinder von EU/EFTA-Bürgern sowie generell um Zulagen an nicht in der Schweiz wohnhafte EU- und EFTA-Staatsangehörige (insbesondere Grenzgängerinnen und Grenzgänger) geht.

Der bisherige Abs. 3 ist im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 überflüssig.

Anspruchskonkurrenz (Art. 8)

Als Berechtigte kommen nicht nur Eltern in Frage, sondern insbesondere auch Dritte, die zu einem wesentlichen Teil für den Unterhalt von Kindern aufkommen (Art. 5 Abs. 1 lit. b). Die neue Marginalie trägt diesem Umstand Rechnung.

Abs. 1 behandelt die Konkurrenz zwischen mehreren Personen mit Ansprüchen nach dem KFZG. Das hier statuierte Obhutsprinzip ist sinnvoll, da so das Geld direkt der Person zukommt, welche die Ausgaben faktisch zu bestreiten hat. Ein genereller Vorrang des Ehemannes bei beidseitiger Obhut ist verfassungswidrig. Die Obhutsberechtigten müssen nach revidiertem ZGB nicht zwingend verheiratet sein, weshalb auch geschiedene Eltern oder Konkubinatspartner eine gemeinsame Obhut innehaben können. Am besten erfolgt die Einigung diesfalls bereits in der entsprechenden Konvention (welche für eine gemeinsame elterliche Sorge mit oder ohne gemeinsame Obhut von nicht verheirateten Eltern vorgeschrieben ist).

Abs. 2 regelt die Konkurrenz bei Ansprüchen aufgrund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen. Die Konkurrenz mit ausserkantonalen oder ausländischen Familienzulagenordnungen sollte in interkantonalen bzw. internationalen Vereinbarungen geregelt werden (vgl. Art. 26). Im Rahmen des Personenverkehrsabkommens mit der EU und zwischen den EFTA-Staaten gibt es nun eine entsprechende Regelung. Ein anderes Problem ist die Konkurrenz mit Kinderzulagen, die im Rahmen von Bundessozialversicherungsleistungen ausgerichtet werden. Gleichartige Zulagen sind anzurechnen. Bei

der Arbeitslosen- und der Unfallversicherung wird grundsätzlich an die kantonalen Zulagen angeknüpft, allerdings werden diese nicht voll ausgerichtet. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat in einem Streitfall entschieden, dass die Ehefrau bei der Familienausgleichskasse noch 20% Kinderzulagen beziehen kann, wenn der Ehemann über Unfallversicherungsleistungen 80% der Zulagen (vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. b UVV) bezieht. Nach dem vorliegenden Entwurf werden anderweitige Zulagen angerechnet, wenn sie tatsächlich ausbezahlt werden. Ist die Zulage nach KFZG höher, zahlt die Familienausgleichskasse somit eine Differenz. Dies entspricht grundsätzlich der Regelung im Personenverkehrsabkommen. Ansonsten (wenn noch niemand bezahlt bzw. verfügt hat) muss sich die Durchführungsstelle gegebenenfalls mit der ausserkantonalen Institution bzw. dem zuständigen Bundessozialversicherungsträger verständigen. Keine Differenzzahlung gibt es bei Bundesangestellten und Arbeitnehmenden/Selbstständigerwerbenden in der Landwirtschaft, da diese Kategorien vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sind (Art. 2 Abs. 2).

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden neu in Art. 9 integriert.

Anmeldung und Auszahlung (Art. 9)

Die Nachforderung nicht bezogener Zulagen (Verjährung) wird neu in Art. 10 geregelt. Bezüglich Rückerstattung zu Unrecht bezogener Zulagen (bisheriger Art. 10) gilt das ATSG. Auch für die Meldepflicht ist in erster Linie das ATSG anwendbar.

In der Anmeldung müssen auch andere potentielle Bezüger und andere Arbeitgebende bzw. eine selbstständige Tätigkeit der anmeldenden Person aufgeführt sein sowie Angaben über den Unterhalt des Kindes gemacht werden.

Die Rückvergütung der Zulagen an die Arbeitgebenden und die Fälle der Direktauszahlung an die Arbeitnehmenden sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt – desgleichen das Gebot der ziffernmässigen Ausscheidung der Zulagen durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber (im Hinblick auf Art. 1 Abs. 2) und die Regelung der Auszahlung an die Selbstständigerwerbenden.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Absätzen 2 und 3 von Art. 8. Neu wird die Möglichkeit vorgesehen, die Familienzulagen bei nicht zweckmässiger Verwendung durch die anspruchsberechtigte Person direkt dem mündigen Kind auszubezahlen. Aktuell ist dies vor allem dann, wenn die Beteiligten in einem gespannten Verhältnis zueinander stehen oder die Unterstützungspflichtigen keine Unterstützungsleistungen erbringen. Die an sich bezugsberechtigte Person ist jeweils vorgängig anzuhören.

Verjährung (Art. 10)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem alten Art. 9. Der alte Art. 9 Abs. 1 wird als überflüssig gestrichen. Bezüglich Rückerstattung zu Unrecht bezogener Zulagen (bisheriger Art. 10) und Verjährung der Beitragsforderungen gilt das ATSG. Es bleibt somit dabei, dass die Rückerstattungspflicht grundsätzlich fünf Jahre (absolute Frist neben der relativen Frist von *einem* Jahr ab *Kenntnis* des Anspruchs durch die Kasse) und das Nachforderungsrecht zwei Jahre betragen. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass bei den Familienzulagen ein Anspruch klar erkennbar ist und sich umgekehrt Rückforderungen aus Meldepflichtverletzungen oder falschen Angaben ergeben.

Organisation (Art. 11–15)

Die Art. 11–13bis des geltenden Rechts sind in den Art. 11–15 der Revisionsvorlage neu gegliedert und systematischer und übersichtlicher gestaltet worden. Eine wesentliche Neuerung ist das Verbot der Errichtung neuer privater Familienausgleichskassen (siehe dazu vorne, Ziff. 2.3).

Die Auszahlung der Zulagen und die Erhebung der Beiträge sind in den Art. 9, 16 und 17 geregelt.

Die SVAG besorgt die Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse (Art. 12 KFZG). Es ist nahe liegend, sie dafür derselben Aufsicht durch die Verwaltungskommission wie für ihre übrigen Geschäfte zu unterstellen. Auch soll die Revisionsstelle der SVAG zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden sein. Schliesslich wird neu die Entschädigung der SVAG durch die kantonale Familienausgleichskasse geregelt.

Die SVAG, welcher die privaten Kassen wie bisher Geschäftsbericht, Jahresbericht und Revisionsbericht einzureichen haben, kann neu auch selbst an Stelle der Regierung weitere Auskünfte verlangen. Die Anforderungen an die Revision der privaten Familienausgleichskassen sind in den Ausführungsbestimmungen enthalten. Denkbar wäre auch die Einführung einer anerkannten externen Revisionsstelle für alle privaten Kassen. Die Frage wäre allerdings, wer die Kosten dieser Revisionsstelle zu tragen hätte. Neu wird die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses nach Auflösung einer privaten Familienausgleichskasse geregelt. Diese richtet sich nach den Statuten der jeweiligen Kasse.

Der Zwang zum Anschluss an die kantonale Familienausgleichskasse für Arbeitgebende, deren Betriebskosten in wesentlichem Umfang (d.h. zu 75% oder mehr) vom Kanton bestritten werden, ist sachlich gerechtfertigt.

Neu ist eine Kontrolle der Anschlusspflicht vorgesehen.

Beiträge, Reservefonds (Art. 16, 17)

Im geltenden Recht sind die Beiträge und der Reservefonds in den Art. 14 und 14bis geregelt. Die Bemessungsgrundlage der Beiträge richtet sich neu auch bei den Selbstständigerwerbenden nach den Bestimmungen der AHV, was eine erhebliche administrative Vereinfachung mit sich bringt.

Da es sich bei der Abwicklung der Familienzulagenordnung um ein Umlageverfahren handelt, ist zur Liquiditätssicherung ein Reservefonds anzulegen. Die Hälfte eines Jahresaufwandes scheint als Mindestvorschrift angemessen. Eine Kasse, die mehr als eine ganze Jahresausgabe in den Reserven hat, wird vom Lastenausgleich ausgeschlossen, da es ihr zumutbar ist, Reserven anzuzapfen (Art. 19 Abs. 4). Die Kassen, welche nicht nur im Kanton Graubünden tätig sind, müssen den Reserveanteil für Mitglieder im Kanton jährlich separat ausweisen. Für die Bestimmung der Höhe der Reserven wird in den Ausführungsbestimmungen auf einheitliche Bewertungskriterien verwiesen.

Lastenausgleich (Art. 18–20)

Wie unter Ziff. 2.3 ausführlich beschrieben, wird mit dem Lastenausgleich ein Instrumentarium geschaffen, mit welchem eine Annäherung der Beiträge und Leistungen der verschiedenen Familienausgleichskassen und damit eine kassenübergreifende Solidarität erreicht werden soll.

Was unter «weitere Aufwendungen/Erträge der Beitrags- und Leistungsabrechnung» zu verstehen ist, bestimmen die Ausführungsbestimmungen.

Weitere anrechenbare Aufwendungen (neben den Zulagen, dem Beitrag für die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende und der Ausgleichsabgabe) können sein:

- Abschreibungen, Herabsetzungen und Erlasse von Beiträgen
- Abschreibungen und Erlasse von Rückerstattungsforderungen
- Abschreibungen von Verzugszinsen auf Beiträgen
- Vergütungszinsen auf Beiträge
- Verwaltungskosten bis zu einer Höchstlimite

Als weitere anrechenbare Erträge (neben den Beiträgen) gelten:

- Rückerstattung von Leistungen
- Nachzahlungen von abgeschriebenen Beiträgen
- Nachzahlungen von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen
- Zahlungen von Schadenersatzforderungen
- Verzugszinse auf Beiträgen

Bei der Entschädigung weiterer Sonderaufgaben der SVAG ist an die Prüfung der Unterlagen der privaten Kassen (Art. 14 Abs. 3), an die Information der Öffentlichkeit, an den Verkehr mit den Abrechnungsstellen, an die

Führung der Verbindungsstelle zum Ausland im Rahmen der Abwicklung der bilateralen Verträge sowie an Gesetzgebungsarbeiten zu denken.

Rechtspflege (Art. 21–23)

Im Gliederungstitel V kann der Begriff «Strafbestimmungen» gestrichen werden. Dieser Abschnitt enthielt schon bisher keine Strafbestimmungen. Art. 3 weist diesbezüglich ausdrücklich auf das AHVG hin.

Es empfiehlt sich, auch bei den kantonalen Familienzulagen – wie in den übrigen Sozialversicherungszweigen (namentlich auch bei den Familienzulagen in der Landwirtschaft) – ein Einspracheverfahren vorzusehen. Die SVAG hat bei der Durchführung der individuellen Prämienverbilligung bereits gute Erfahrungen mit dem Einspracheverfahren gemacht. Es können viele Fälle auf Einspracheebene definitiv erledigt werden. Aus Gründen der Transparenz und um unkorrekten Rechtsmitteleingaben vorzubeugen, wird die im ATSG vorgesehene Einsprachemöglichkeit nochmals im KFZG selbst aufgeführt. Im Detail gelten kraft Verweis in Art. 3 die Bestimmungen des ATSG bzw. der Vollziehungsverordnung zum ATSG (ATSV). Dies gilt auch für das Beschwerdeverfahren, wo das ATSG diverse Verfahrensbestimmungen für die kantonalen Gerichte als Mindeststandard festlegt.

Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit richtet sich gestützt auf Art. 3 nach den Bestimmungen des AHVG, wobei in Art. 23 neu die zuständigen kantonalen Stellen bezeichnet werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 24–28)

Art. 25 entspricht dem bisherigen Art. 18. Die Regierung kann analog ihrer Verordnungskompetenz interkantonale und internationale Verträge selbst abschliessen (Art. 45 Abs. 2 des Entwurfs für eine neue Kantonsverfassung). Die geltende Kantonsverfassung lässt dies implizit auch zu, indem nur «Verträge, deren definitiver Abschluss ausser ihrer Kompetenz liegt» dem Grossen Rat bzw. dem Volk zur Ratifikation vorzulegen sind. Nach dem Inkraft-Treten der Abkommen mit der EU und zwischen den EFTA-Staaten über den Personenverkehr, welche auch auf die kantonalen Zulagen Anwendung finden, sind internationale Verträge mit den EU- und EFTA-Staaten nicht mehr möglich, da der Bund in diesem Bereich abschliessend tätig wurde.

Zu Art. 27: Um bei der Durchführung des Lastenausgleichs über gesicherte Zahlen zu verfügen, soll der Lastenausgleich erstmals in dem dem Inkraft-Treten des Gesetzes folgenden Jahr aufgrund der Zahlen des Vorjahres durchgeführt werden (Abs. 1). Zu Abs. 2 vergleiche die Bemerkungen zu Art. 1 lit. b.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Kinderzulagen werden über die kantonale Familienausgleichskasse und 21 Abrechnungsstellen, mit denen sie zusammenarbeitet, sowie über 13 im Kanton Graubünden tätige anerkannte Familienausgleichskassen ausbezahlt. Da im Kanton Graubünden keine zentrale Datenbank mit Angaben über Kinder und Bezugsberechtigte existiert, basieren die nachfolgenden Kostenangaben auf Schätzungen, welche grösstenteils auf Datenmaterial der kantonalen Familienausgleichskasse beruhen sowie Hochrechnungen und Erkenntnisse aus Umfragen bei den privaten Kassen berücksichtigen. Die Berechnungen basieren auf den Beitrags- und Leistungsansätzen mit Gültigkeit ab 1. Januar 2003 (Kinderzulagen Fr. 175.–/Fr. 200.–; Beitragssatz 1.95% bzw. 2.4% des beitragspflichtigen Einkommens).

In der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage war eine obligatorische Unterstellung aller Selbstständigerwerbenden mit der gleichen Beitragsfinanzierung wie für die Arbeitgebenden vorgesehen (siehe Ziff. 3.3). Beim jetzigen Stand der Kinderzulagen hätte der Beitragssatz auf 1.95% des AHV-pflichtigen Einkommens festgesetzt werden können, womit ein geschätztes Beitragsvolumen der Selbstständigerwerbenden von rund 14.5 Millionen Franken ausgelöst worden wäre. Damit wären die Voraussetzungen für eine breitere Solidarität mit Senkungspotential des Beitragssatzes geschaffen worden.

Die Stellungnahmen in der Vernehmlassung haben die Regierung dazu bewogen, vom Obligatorium für die Selbstständigerwerbenden abzusehen und die heutige Lösung auf Antragsbasis beizubehalten. Die Regierung hält indessen an der ursprünglich vorgeschlagenen Umstellung der Beitragsbemessungsgrundlage vom steuerbaren Einkommen auf das AHV-beitragspflichtige Einkommen fest. Dadurch wird die Durchführung wesentlich erleichtert und das Beitragsobjekt vereinheitlicht. Dies erlaubt auch – trotz allfälliger Leistungsverbesserungen in der Zukunft – die Beibehaltung des bisherigen gesetzlichen Maximalbeitragssatzes von 2.4%, da aufgrund des AHV-beitragspflichtigen Einkommens gegenüber dem steuerbaren Einkommen bei gleichem Satz durchschnittlich höhere Beiträge generiert werden.

Die heutigen Beiträge der Selbstständigerwerbenden reichen nicht aus, um die eigenen Kinderzulagen zu decken. Zusätzlich muss (wie bisher) eine Querfinanzierung durch die Arbeitgebenden erfolgen. Der Finanzierungsbeitrag der Arbeitgebenden an die Selbstständigerwerbenden beträgt zurzeit 0.12% der deklarierten Bruttolohnsumme, was pro Jahr ca. 4.5 Millionen Franken ausmacht.

Die Aufhebung der Teilzulagen hat höhere Leistungen zu Lasten der Familienausgleichskassen von 1.5 bis 2 Millionen Franken zur Folge. Diese Schätzung basiert auf Strukturen und Zahlen der kantonalen Familienaus-

gleichskasse, wobei mitberücksichtigt wurde, dass insbesondere im Gastgewerbe (Familienausgleichskassen Hotela, Gastrosuisse) im Verhältnis zur kantonalen Familienausgleichskasse mehr Teilzeitangestellte mit tiefen Arbeitspensen arbeiten.

Der Wegfall des Verdienstvorbehaltes bei den Ausbildungszulagen dürfte Mehrkosten von rund 0.5 Millionen Franken auslösen.

Die Ausweitung der bezugsberechtigten Personen (subsidiäre Anknüpfung an den Unterhalt) führt nur zu geringen Mehrkosten zu Lasten der Kassen.

Durch die Revision ist keine weitere finanzielle Mehrbelastung der Kassen zu erwarten. Der Lastenausgleich führt mittelfristig zu einer Annäherung der Beitragssätze zwischen den Familienausgleichskassen. Zudem zeigt die demografische Entwicklung mit einer Abnahme der Kinderzahlen Senkungspotential für die Beitragssätze oder Erhöhungsmöglichkeiten im Zulagenbereich auf.

Für den Kanton Graubünden hat diese Gesetzesrevision keine Mehrkosten zur Folge. Die Gemeinden bzw. ihre sozialen Dienste werden durch die Ausrichtung der vollen Kinderzulagen bereits ab einem Arbeitspensum der anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden von 20% finanziell entlastet.

Die Durchführung wird dank diverser Vereinfachungen (Wegfall der Teilzulagen, Angleichung der Bemessungsgrundlage bei den Selbstständigerwerbenden an diejenige bei der AHV, Wegfall der Prüfung des Verdienstes bei den Ausbildungszulagen) insgesamt keine Mehrkosten verursachen. Ein Mehraufwand dürfte bei der Klärung des Vorrangs entstehen, weil sich in einzelnen Fällen mehrere potentielle Zulagenberechtigte anmelden werden. Dasselbe gilt für die Kaufkraftabstufung für Bezüger von Kinderzulagen ausserhalb der EU/EFTA-Staaten, auch wenn die Abstufung gemäss der Vorlage für die Vollziehungsverordnung einem einfachen Modell folgt. Dies sind jedoch Ausnahmen, welche auf die Gesamtdurchführungskosten keinen wesentlichen Einfluss haben. Insgesamt betrachtet sind von dieser Revision bezüglich Durchführung keine personellen Auswirkungen zu erwarten.

Die finanziellen Auswirkungen, welche sich aus den bilateralen Verträgen ergeben, stehen nicht im Zusammenhang mit der Revisionsvorlage. Sie dürften ohnehin nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

6. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) wurden bei der vorliegenden Totalrevision beachtet. So werden die grossrätliche Vollziehungsverordnung aufgehoben und Regelungen soweit möglich in die regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen aufgenommen.

Trotz neuer Regelungen, wie etwa dem Lastenausgleich, ist das Regelwerk nicht grösser geworden, da auf straffe Formulierungen und möglichst wenig Verweise geachtet wurde.

7. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. die Totalrevision des Gesetzes über die Familienzulagen zu beschliessen;
3. die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Engler*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Quellenangaben

- Bundesamt für Sozialversicherung, Grundzüge der kantonalen Familienzulagenordnungen, Stand 1. Januar 2002 sowie Arten und Ansätze der Familienzulagen, Stand 1. Januar 2003
- Sozialversicherungsanstalt Graubünden, Verzeichnisse der im Kanton tätigen privaten Familienausgleichskassen und Abrechnungsstellen, Stand 1. Januar 2003
- Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF), Kinder- und Familienzulagen in der Schweiz, Untersuchung im Hinblick auf eine Neuordnung, Bern 2002
- Familienfragen, Informationsbulletin der Zentralstelle für Familienfragen am Bundesamt für Sozialversicherung, Ausgabe 1/2003

Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)

Vom Volke angenommen am

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Erwerbstätige erhalten zum teilweisen Ausgleich ihrer Familienlasten Zweck
Familienzulagen nach Massgabe dieses Gesetzes.

² Die Familienzulagen für Arbeitnehmende bilden eine Ergänzung des Lohnes. Sie dürfen diesen in keiner Weise beeinflussen.

Art. 2

¹ Dem Gesetz sind unterstellt:

Unterstellte
Personen

- a) Arbeitgebende mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Graubünden, die dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Arbeitnehmende beschäftigen;
- b) Arbeitgebende, die zwar keinen Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton haben, aber auf Kantonsgebiet in einer Zweigstelle oder Betriebsstätte Arbeitnehmende beschäftigen;
- c) auf Antrag die hauptberuflich Selbständigerwerbenden mit Wohn- und Geschäftssitz im Kanton Graubünden. Wird die Unterstellung verlangt, dauert sie mindestens bis zum Zeitpunkt, in welchem das den Anspruch begründende Kind das 16. Altersjahr vollendet hat oder die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

² Nicht unter das Gesetz fallen die Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft sowie die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe.

Art. 3

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, finden das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemäss Anwendung. Letzteres insbesondere mit Bezug auf die Bestimmungen über die Arbeitgeberhaftung und die strafbaren Handlungen. Subsidiäres Recht

II. Familienzulagen

Art. 4

Art und Ansatz

¹ Die Familienzulage besteht in einer Kinderzulage für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre für Kinder, die erwerbsunfähig sind und keine Invalidenrente gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung beziehen.

² Für Kinder in Ausbildung dauert der Anspruch so lange, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

³ Der Mindestansatz der Familienzulage beträgt je Monat

- a) 175 Franken für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres;
- b) 200 Franken für Kinder nach Vollendung des 16. Altersjahres (Ausbildungszulage).

⁴ Wenn die finanzielle Lage der Familienausgleichskassen es erlaubt, ist die Regierung befugt, die Mindestansätze zu erhöhen. Die Regierung prüft periodisch die Anpassung der Mindestansätze an die Teuerung.

Art. 5

Berücksichtigte Kinder

¹ Die anspruchsberechtigten Personen haben einen Anspruch auf Zulagen für:

- a) eigene und adoptierte Kinder;
- b) andere Kinder, deren Unterhalt sie zu einem wesentlichen Teil bestreiten.

² Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats des Kindes. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen.

Art. 6

Anspruchsvoraussetzungen und -dauer

¹ Anspruch auf Familienzulagen haben:

- a) Arbeitnehmende, die im Dienste einer oder eines dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden stehen, sofern der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit beträgt und ein branchenüblicher Lohn bezogen wird. Zwei oder mehr Teilpensen von unter 20 Prozent können zusammengezählt werden.
- b) die dem Gesetz unterstellten Selbstständigerwerbenden.

² Erfüllt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer den Mindestbeschäftigungsgrad gleichzeitig bei zwei oder mehr Arbeitgebenden oder erfüllt sie oder er den Anspruch aufgrund der Addition von Teilpensen, ist die Zulage über diejenige Arbeitgeberin oder denjenigen Arbeitgeber zu beziehen, welche oder welcher den höchsten Lohn ausrichtet. Der Anspruch als Selbstständigerwerbende oder Selbstständigerwerbender geht demjenigen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer vor.

³ Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt:

- a) mit dem Lohnanspruch der Arbeitnehmenden;
- b) mit der Aufnahme und Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Art. 7

¹ Familienzulagen für im Ausland wohnhafte Kinder werden nur unter Vorbehalt des Gegenrechts sowie nach Massgabe der Kaufkraft im entsprechenden Land ausbezahlt. Der Anspruch endet auf jeden Fall am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Kinder im Ausland

² Vorbehalten bleiben die Staatsverträge.

Art. 8

¹ Erfüllen mehrere Personen aufgrund dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulagen für das gleiche Kind, darf nur eine Familienzulage gewährt werden. Der Anspruch auf Familienzulagen steht in diesem Fall der Reihe nach zu: Anspruchskonkurrenz

- a) der Person, unter deren Obhut das Kind steht;
- b) der Person, welche die Anspruchsberechtigten gemeinsam bestimmen, wenn das Kind unter ihrer gemeinsamen Obhut steht;
- c) der Person, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

² Werden für ein Kind Zulagen aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung ausbezahlt, werden diese an die Zulagen nach diesem Gesetz angerechnet.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Staatsverträgen und interkantonalen Vereinbarungen.

Art. 9

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen ist bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Die Regierung regelt die Einzelheiten der Anmeldung und der Meldepflicht. Anmeldung und Auszahlung

² Die Familienausgleichskassen setzen die Familienzulagen fest. Die Arbeitgebenden zahlen die Zulagen an die Arbeitnehmenden nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskasse aus.

³ Bezugsberechtigte, die gerichtliche Unterhaltsbeiträge für Kinder leisten müssen, haben die Familienzulagen zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu erbringen.

⁴ Bietet die anspruchsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Familienzulagen, sind diese jener Person, Behörde oder Institution auszurichten, die für das Kind sorgt. Unter derselben Voraussetzung können die Zulagen auch direkt an das in Ausbildung stehende mündige Kind ausbezahlt werden.

Art. 10

Verjährung

Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen ist auf die letzten zwei Jahre vor der Erhebung des Anspruchs beschränkt.

III. Organisation**Art. 11**

Durchführungsstellen

Durchführungsstellen sind:

- a) die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden;
- b) die anerkannten Abrechnungsstellen;
- c) die anerkannten privaten Familienausgleichskassen der Berufsverbände;
- d) die Arbeitgebenden.

Art. 12

Kantonale Kasse

¹ Der Kanton führt unter der Bezeichnung ‚Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden‘ eine kantonale Kasse als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Ihre Geschäftsführung wird von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVAG) wahrgenommen. Sie hat diese dafür zu entschädigen.

² Die SVAG untersteht bezüglich Wahrnehmung der Geschäftsführung für die kantonale Familienausgleichskasse der gleichen Aufsicht durch die Verwaltungskommission wie für ihre übrigen Geschäfte. Die Revisionsstelle der SVAG ist zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden.

Art. 13

Anerkannte Abrechnungsstellen

Soweit es die Familienzulagen für Arbeitnehmende betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen. Die Abrechnungsstellen haben über die Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen.

Art. 14

Anerkannte private Familienausgleichskassen

¹ Die bestehenden privaten Familienausgleichskassen sind anerkannt, sofern sie Gewähr für eine geordnete und gesetzmässige Tätigkeit bieten.

² Die Errichtung neuer privater Familienausgleichskassen ist ausgeschlossen.

³ Die im Kanton Graubünden tätigen anerkannten privaten Familienausgleichskassen haben der SVAG jährlich den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht einzureichen und allfällige weitere von der SVAG verlangte Auskünfte über die Geschäftsführung sowie über die von ihren Mitgliedern im Kanton Graubünden ausgerichteten Lohnsummen zu erteilen.

⁴ Erfüllt eine private Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr und stellt sie den gesetzmässigen Zustand innerhalb angemessener Frist nicht wieder her, widerruft die Regierung die Anerkennung.

⁵ Ein allfälliger Liquidationsüberschuss nach Auflösung einer privaten Familienausgleichskasse wird gemäss deren Statuten verwendet. Mangels einer statutarischen Bestimmung fällt der Überschuss in den Lastenausgleichsfonds.

Art. 15

¹ Der kantonalen Familienausgleichskasse haben alle Arbeitgebenden beizutreten, die keiner anerkannten privaten Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Die Selbstständigerwerbenden, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG der kantonalen Kasse beizutreten.

Kassenzugehörigkeit

² Den privaten Familienausgleichskassen haben Arbeitgebende beizutreten, die einem Gründerverband angehören.

³ Arbeitgebende, deren Betriebskosten im wesentlichen Umfang vom Kanton bestritten werden, haben der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

⁴ Die SVAG kontrolliert die Kassenzugehörigkeit.

IV. Finanzierung und Lastenausgleich

Art. 16

¹ Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden Beiträge in Prozenten des AHV-beitragspflichtigen Einkommens der Arbeitnehmenden. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Familienzulagen, der Verwaltungskosten, des Beitrags für die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende, der Ausgleichsabgabe sowie zur Äufnung eines Reservefonds.

Beiträge der Arbeitgebenden, Reservefonds

² Der Reservefonds muss mindestens 50 Prozent des voraussichtlichen Jahresaufwandes betragen. Die Familienausgleichskassen haben den Reserveanteil für ihre Mitglieder im Kanton Graubünden jährlich auszuschneiden.

³ Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2.4 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme betragen.

Art. 17

Beiträge der Selbstständigerwerbenden und der Kassen

¹ Die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende samt Verwaltungskosten werden finanziert durch

- a) einen von der Regierung festzusetzenden Beitrag der bezugsberechtigten Selbstständigerwerbenden von höchstens 2.4 Prozent des AHV-beitragspflichtigen Einkommens;
- b) einen von der Regierung festzusetzenden jährlichen Beitrag der Familienausgleichskassen für Arbeitnehmende von höchstens 0.25 Prozent der von ihren Mitgliedern im Kanton Graubünden ausgerichteten AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme.

² Über die Familienzulagen an Selbstständigerwerbende ist gesondert Rechnung zu führen.

Art. 18

Lastenausgleich
1. Ausgleichs-
abgabe

¹ Die im Kanton Graubünden tätigen Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Lasten. Daraus wird ein Ausgleichsfonds gespiesen, der von der SVAG verwaltet wird.

² Die Regierung setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest. Sie beträgt höchstens 0.5 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme.

Art. 19

2. Ausgleichs-
beitrag

¹ Kassen, deren anrechenbare Aufwendungen die anrechenbaren Erträge übersteigen, erhalten einen Ausgleichsbeitrag in der Höhe der Differenz.

² Als anrechenbare Aufwendungen gelten:

- a) die Zulagen an die Arbeitnehmenden im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestansätze sowie weitere Aufwendungen der Leistungs- und Beitragsrechnung;
- b) die Ausgleichsabgabe;
- c) der Beitrag an die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende.

³ Als anrechenbare Erträge gelten die Beiträge der Arbeitgebenden, berechnet nach dem für die kantonale Kasse geltenden Satz, sowie weitere Erträge der Leistungs- und Beitragsrechnung.

⁴ Kassen, deren Reserven am 31. Dezember den Jahresaufwand übersteigen, erhalten keinen Ausgleichsbeitrag.

Art. 20

3. Durchführung

¹ Die SVAG erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge aus.

² Die Verwaltungskosten für die Durchführung des Lastenausgleichs werden vom Ausgleichsfonds getragen und sind diesem durch die SVAG separat in Rechnung zu stellen.

V. Rechtspflege

Art. 21

Gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides schriftlich oder – bei persönlicher Vorsprache – mündlich bei der verfügenden Stelle Einsprache erheben. Einsprache

Art. 22

Gegen Einspracheentscheide der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden. Beschwerde

Art. 23

¹ Bei einer Streitigkeit über die Kassenzugehörigkeit können die Beteiligten die Regierung anrufen. Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit

² Gegen den Entscheid der Regierung kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Ausführungsbestimmungen

Art. 25

Die Regierung ist ermächtigt, mit anderen Kantonen zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit abzuschliessen. Diese können insbesondere bezüglich der Unterstellung unter das Gesetz und der Bezugsberechtigung von den vorliegenden Bestimmungen abweichen. Interkantonale Vereinbarungen

Art. 26

Das Gesetz über die Familienzulagen vom 26. Oktober 1958 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27Übergangs-
bestimmungen

¹ Die Erhebung der Ausgleichsabgabe und die Ausrichtung der Ausgleichsbeiträge erfolgt erstmals im Jahr nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes aufgrund der Zahlen des Vorjahres.

² Zweigstellen und Betriebsstätten, die gestützt auf Artikel 2 der aufgehobenen Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1959 einer Familienausgleichskasse eines anderen Kantons angeschlossen sind, dürfen unabhängig von bestehenden interkantonalen Vereinbarungen bei dieser verbleiben.

Art. 28

In-Kraft-Treten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen

Vom Grossen Rat beschlossen am...

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen vom 26. Mai 1959 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt mit dem Gesetz über die Familienzulagen in Kraft.

Legge sugli assegni familiari (LAF)

accettata dal Popolo il...

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ A parziale compensazione degli aggravii finanziari causati dalla famiglia la presente legge prevede il versamento di assegni familiari alle persone esercitanti attività lucrativa. Scopo

² Gli assegni familiari per le risp. i dipendenti costituiscono un complemento del salario. Essi non possono in alcun modo influire sullo stesso.

Art. 2

¹ Sono assoggettati alla legge:

- a) le datrici risp. i datori di lavoro con domicilio civile o commerciale nel Cantone dei Grigioni che impiegano stabilmente o temporaneamente una risp. uno o più dipendenti;
- b) le datrici risp. i datori di lavoro senza domicilio civile o commerciale nel Cantone dei Grigioni, ma che impiegano nel territorio cantonale dipendenti in una succursale o in uno stabilimento d'impresa;
- c) su richiesta coloro che esercitano un'attività lucrativa indipendente come professione principale con domicilio civile o commerciale nel Cantone dei Grigioni. Se viene richiesto l'assoggettamento, esso dura almeno fino al momento in cui la risp. il figlio che determina il diritto abbia compiuto il sedicesimo anno di età o fino alla cessazione dell'attività lucrativa indipendente.

Persone
assoggettate

² Non sono assoggettate risp. assoggettati alla legge le datrici risp. i datori di lavoro e coloro che esercitano un'attività lucrativa indipendente nel settore agricolo nonché le amministrazioni e le aziende federali.

Art. 3

Per quanto la presente legge non stabilisca diversamente, vengono applicate per analogia le norme della legge federale sulla parte generale del diritto delle assicurazioni sociali (LPGA) e della legge federale sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti (LAVS). Quest'ultima soprattutto con riferimento alle disposizioni sulla responsabilità civile della datrice risp. del datore di lavoro ed i reati punibili.

Legislazione
sussidiaria

II. Assegni familiari

Art. 4

Genere e quota

¹ L'assegno familiare è un assegno per i figli per ogni figlia risp. figlio che non abbia ancora compiuto il sedicesimo anno d'età. Il limite d'età è di 20 anni per le risp. i figli che sono inabili ad esercitare un'attività lucrativa e che non percepiscono alcuna rendita d'invalidità ai sensi della legge federale sull'assicurazione per l'invalidità.

² Per i figli in formazione il diritto agli assegni sussiste finché la formazione possa essere regolarmente conclusa, al massimo però fino al venticinquesimo anno compiuto.

³ La quota minima dell'assegno familiare ammonta al mese a

- a) 175 franchi per figli che non hanno ancora compiuto il sedicesimo anno d'età;
- b) 200 franchi per figli che hanno compiuto il sedicesimo anno d'età (assegno per la formazione).

⁴ Se la situazione finanziaria della cassa di compensazione per gli assegni familiari lo permette, il Governo è autorizzato ad aumentare le quote minime. Il Governo verifica periodicamente l'adeguamento al rincaro delle quote minime.

Art. 5

Figli che determinano il diritto ad assegni

¹ Le persone aventi diritto agli assegni ne hanno diritto per:

- a) i propri figli e per i figli adottivi
- b) per altri figli al cui mantenimento provvedono in misura preponderante.

² Il diritto agli assegni familiari comincia il primo giorno del mese in cui la figlia risp. il figlio nasce e si estingue alla fine del mese in cui vengono meno i relativi presupposti.

Art. 6

Presupposti e durata del diritto

¹ Hanno diritto agli assegni familiari:

- a) le risp. i dipendenti al servizio di una datrice di lavoro assoggettata risp. un datore di lavoro assoggettato alla presente legge, se il grado d'occupazione raggiunge almeno il 20 per cento dell'orario di lavoro usuale e se viene percepito un salario usuale per il settore. Due o più tempi di lavoro parziali inferiori al 20 per cento possono essere addizionati.
- b) le persone esercitanti attività lucrativa indipendente assoggettate risp. assoggettati alla presente legge.

² Se una o un dipendente soddisfa i requisiti per il grado d'occupazione minimo contemporaneamente presso due o più datrici risp. datori di lavoro oppure lei o lui soddisfa le pretese sommando i tempi di lavoro parziali, l'assegno va ritirato tramite la datrice risp. il datore di lavoro da cui si percepisce il salario più elevato. Il diritto quale persona esercitante un'attività lucrativa indipendente prevale su quello della risp. del dipendente.

³ Il diritto agli assegni inizia e si estingue:

- a) con il diritto al salario della risp. del dipendente ;
- b) con l'inizio e l'abbandono di un'attività lucrativa indipendente.

Art. 7

¹ Gli assegni familiari per i figli residenti all'estero vengono versati soltanto su riserva del diritto di reciprocità nonché in proporzione al potere d'acquisto del rispettivo paese. Il diritto si estingue in ogni caso alla fine del mese in cui la figlia risp. il figlio compie il sedicesimo anno d'età. Figli all'estero

² Restano riservati i trattati internazionali.

Art. 8

¹ Se più persone soddisfano per la stessa figlia risp. lo stesso figlio i presupposti per il diritto agli assegni familiari in base alla presente legge, può essere accordato un solo assegno familiare. In tal caso il diritto a quest'ultimo spetta nell'ordine: Concorso di diritti

- a) alla persona cui è stata assegnata la custodia della figlia risp. del figlio;
- b) alla persona designata dagli aventi diritto, se la figlia risp. il figlio è affidata risp. affidato alla loro custodia comune;
- c) alla persona che provvede in prevalenza al mantenimento della figlia risp. del figlio.

² Se per una figlia risp. un figlio vengono versati assegni sulla base di un'altra regolamentazione di legge, questi vengono considerati negli assegni accordati in base alla presente legge.

³ Restano riservate le disposizioni nei trattati internazionali e negli accordi intercantionali.

Art. 9

¹ Il diritto agli assegni familiari va fatto valere presso la cassa di compensazione per gli assegni familiari competente. Il Governo disciplina le modalità di annuncio e dell'obbligo di notifica. Annuncio e versamento

² Le casse di compensazione per gli assegni familiari stabiliscono gli assegni familiari. Le datrici risp. i datori di lavoro versano gli assegni alle

risp. ai dipendenti secondo le disposizioni della cassa di compensazione per gli assegni familiari competente.

³ Le persone aventi diritto ad assegni che per sentenza giudiziaria sono tenute a versare alimenti per i figli, devono aggiungervi gli assegni familiari.

⁴ Se la persona avente diritto agli assegni familiari non offre la garanzia di un uso appropriato degli stessi, gli assegni vanno versati a quella persona, a quell'autorità o a quell'istituzione a cui è affidata la figlia risp. affidato il figlio. Gli assegni possono essere versati alla stessa condizione anche direttamente alla figlia risp. al figlio maggiorenne in formazione.

Art. 10

Prescrizione

La richiesta a posteriori di assegni familiari non percepiti è limitata agli ultimi due anni precedenti il momento in cui viene fatto valere il diritto.

III. Organizzazione

Art. 11

Organi esecutivi

Sono organi esecutivi:

- a) la Cassa di compensazione per gli assegni familiari del Cantone dei Grigioni;
- b) gli uffici di conteggio riconosciuti;
- c) le casse di compensazione per gli assegni familiari private riconosciute delle associazioni professionali;
- d) le datrici risp. i datori di lavoro.

Art. 12

Cassa cantonale

¹ Il Cantone dirige, con la designazione di "Cassa di compensazione per gli assegni familiari del Cantone dei Grigioni", una cassa cantonale quale istituto indipendente di diritto pubblico con sede a Coira. La sua gestione spetta all'Istituto delle assicurazioni sociali del Cantone dei Grigioni (IASG). Per questo deve essere indennizzato.

² Per quanto riguarda la gestione della Cassa di compensazione cantonale per gli assegni familiari l'IASG è soggetto alla stessa vigilanza da parte della Commissione amministrativa come per le altre sue attività. L'ufficio di revisione dell'IASG è al contempo ufficio di revisione della Cassa di compensazione per gli assegni familiari del Cantone dei Grigioni.

Art. 13

Uffici di
conteggio
riconosciuti

Nella misura in cui si tratti di assegni familiari per dipendenti, la Cassa cantonale può incaricare dell'esecuzione della legge le casse di compensazione professionali AVS (uffici di conteggio) e stipulare i

relativi contratti. Gli uffici di conteggio devono conteggiare periodicamente con la Cassa cantonale i loro contributi e gli assegni familiari versati.

Art. 14

¹ Le casse di compensazione per gli assegni familiari private esistenti sono riconosciute se offrono la garanzia di un'attività ordinata e conforme alla legge.

Casse di compensazione per gli assegni familiari private riconosciute

² È esclusa l'istituzione di nuove casse di compensazione per gli assegni familiari private.

³ Le casse di compensazione per gli assegni familiari private riconosciute operanti nel Cantone dei Grigioni devono presentare ogni anno all'IASG il rendiconto di gestione, il conto annuale nonché il rapporto di revisione e fornire eventuali ulteriori informazioni richieste dall'IASG sulla gestione nonché sul totale dei salari versati dai loro membri nel Cantone dei Grigioni.

⁴ Se una cassa di compensazione per gli assegni familiari privata non soddisfa più i presupposti legali e non ristabilisce entro un termine adeguato la condizione legale, il Governo revoca il riconoscimento.

⁵ Dopo lo scioglimento di una cassa di compensazione per gli assegni familiari privata viene utilizzato un eventuale surplus di liquidazione secondo quanto previsto dagli statuti. In assenza di una disposizione statutaria il surplus finisce nel fondo di conguaglio degli oneri.

Art. 15

¹ Devono aderire alla Cassa di compensazione cantonale per gli assegni familiari tutte le datrici risp. tutti i datori di lavoro che non sono affiliate risp. affiliati ad una cassa di compensazione per gli assegni familiari privata riconosciuta. Le persone esercitanti attività lucrativa indipendente che fanno valere il diritto agli assegni familiari, devono aderire alla Cassa cantonale indipendentemente dalla loro affiliazione ad una cassa giusta la LAVS.

Affiliazione a una cassa

² Devono aderire alle casse di compensazione per gli assegni familiari private le datrici risp. i datori di lavoro che fanno parte di un'associazione fondatrice.

³ Le datrici risp. i datori di lavoro le cui spese d'esercizio vengono sostenute in misura preponderante dal Cantone, devono aderire alla Cassa cantonale di compensazione per gli assegni familiari.

⁴ L'IASG controlla l'affiliazione alla cassa.

IV. Finanziamento e conguaglio degli oneri

Art. 16

Contributi delle datrici risp. dei datori di lavoro, fondo di riserva

¹ Le casse di compensazione per gli assegni familiari riscuotono dalle datrici risp. dai datori di lavoro affiliate risp. affiliati contributi in per cento del reddito soggetto a contributi AVS delle risp. dei dipendenti. I contributi servono al finanziamento degli assegni familiari, delle spese amministrative, del contributo per gli assegni familiari per le persone esercitanti attività lucrativa indipendente, della tassa di conguaglio nonché per l'accrescimento di un fondo di riserva.

² Il fondo di riserva deve ammontare al minimo al 50% della spesa annuale prevista. Le casse di compensazione per gli assegni familiari devono fissare annualmente la quota destinata alla riserva per i loro membri nel Cantone dei Grigioni.

³ Il Governo fissa il contributo che le datrici risp. i datori di lavoro affiliate risp. affiliati alla Cassa cantonale devono versare. Tale contributo deve ammontare al massimo al 2,4 per cento della massa salariale soggetta a contributi AVS.

Art. 17

Contributi delle persone esercitanti attività lucrativa indipendente e delle casse

¹ Gli assegni familiari per le persone esercitanti attività lucrativa indipendente insieme alle spese amministrative vengono finanziati da

- a) un contributo fissato dal Governo per le persone esercitanti attività lucrativa indipendente aventi diritto agli assegni di al massimo il 2,4 per cento del reddito soggetto a contributi AVS;
- b) un contributo annuale fissato dal Governo per le casse di compensazione per gli assegni familiari per dipendenti di al massimo lo 0,25 per cento della massa salariale soggetta a contributi AVS versata dai suoi membri nel Cantone dei Grigioni.

² Deve essere tenuto un conteggio separato degli assegni familiari a persone esercitanti attività lucrativa indipendente.

Art. 18

Conguaglio degli oneri
1. Tassa di conguaglio

¹ Le casse di compensazione per gli assegni familiari operanti nel Cantone dei Grigioni versano ogni anno una tassa per il conguaglio degli oneri, che a sua volta alimenta un fondo di conguaglio che viene gestito dall'ISAG.

² Il Governo fissa l'ammontare della tassa di conguaglio. Tale tassa ammonta al massimo allo 0,5 per cento della massa salariale soggetta a contributi.

Art. 19

¹ Le casse le cui spese computabili superano i proventi computabili ricevono un contributo di conguaglio pari alla differenza. 2. Contributo di conguaglio

² Sono considerate spese computabili:

- a) gli assegni alle risp. ai dipendenti nell'ambito delle quote minime prescritte nonché altre spese del calcolo delle prestazioni e dei contributi;
- b) la tassa di conguaglio.
- c) il contributo agli assegni familiari per persone esercitanti attività lucrativa indipendente.

³ Sono considerati proventi computabili i contributi delle datrici risp. dei datori di lavoro calcolati secondo la quota in vigore per la Cassa cantonale nonché altri proventi del calcolo delle prestazioni e dei contributi.

⁴ Le casse le cui riserve il 31 dicembre superano la spesa annuale non beneficiano di un contributo di conguaglio.

Art. 20

¹ L'ISAG riscuote le tasse di conguaglio e versa i contributi di conguaglio. 3. Attuazione

² Le spese amministrative per l'attuazione del conguaglio degli oneri vengono sostenute dal fondo di conguaglio e vanno fatturate separatamente a quest'ultimo dall'ISAG.

V. Rimedi giuridici**Art. 21**

Contro decisioni delle casse di compensazione per gli assegni familiari gli interessati possono interporre opposizione entro 30 giorni dalla comunicazione della decisione all'autorità decidente in forma scritta o – in occasione di un colloquio personale – in forma verbale. Opposizione

Art. 22

Contro le decisioni su opposizione delle casse di compensazione per gli assegni familiari può essere presentato gravame al Tribunale amministrativo del Cantone dei Grigioni entro 30 giorni dalla comunicazione della decisione su opposizione. Gravame

Art. 23

¹ In caso di controversia relativa all'affiliazione a una cassa gli interessati possono rivolgersi al Governo. Controversia relative all'affiliazione a una cassa

² Contro la decisione del Governo può essere inoltrato gravame al Tribunale amministrativo del Cantone dei Grigioni entro 30 giorni dalla comunicazione della decisione.

VI. Disposizione finali**Art. 24**Disposizioni
esecutive

Il Governo emana le necessarie disposizioni esecutive.

Art. 25Accordi
intercantionali

Il Governo è autorizzato a concludere accordi di reciprocità con altri Cantoni per evitare conflitti di competenza. Questi possono divergere dalle presenti disposizioni in particolare in riferimento all'assoggettamento alla legge e al diritto alle prestazioni.

Art. 26Abrogazione del
diritto previgente

La Legge sugli assegni familiari del 26 ottobre 1958 viene abrogata.

Art. 27Disposizioni
transitorie

¹ La riscossione della tassa di conguaglio e il pagamento dei contributi di conguaglio avviene per la prima volta nell'anno seguente l'entrata in vigore della presente legge sulla base delle cifre dell'anno precedente.

² Succursali e stabilimenti d'impresa che ai sensi dell'art. 2 dell'Ordinanza d'esecuzione abrogata del 26 maggio 1959 sono affiliati ad una cassa di compensazione per gli assegni familiari di un altro Cantone, possono rimanere presso quest'ultima indipendentemente da accordi intercantionali esistenti.

Art. 28

Entrata in vigore

Il Governo fissa la data di entrata in vigore della presente legge.

Abrogazione dell'Ordinanza d'esecuzione della legge sugli assegni familiari

decisa dal Gran Consiglio il...

I.

L'Ordinanza d'esecuzione della legge sugli assegni familiari del 26 maggio 1959 viene abrogata.

II.

Questa abrogazione entra in vigore con la legge sugli assegni familiari.

Lescha davart ils supplements da famiglia (LSF)

acceptada dal pievel ils

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Persunas che lavuran obtegnan supplements da famiglia per cumpensar parzialmain lur grevezzas da famiglia a norma da questa lescha. Intent

² Ils supplements da famiglia per lavurantas e lavurants furman ina cumplettaziun da la paja. Els na dastgan influenzar quella en nagina moda e maniera.

Art. 2

¹ A la lescha èn suttamessas e suttamess:

- a) patrunas e patruns cun lieu da domicil u cun domicil da la fatschenta en il chantun Grischun che dattan permanentain u temporarmain lavur ad ina u a pliras lavurantas u ad in u a plirs lavurants;
- b) patrunas u patruns che n'han betg lur lieu da domicil u lur domicil da la fatschenta en il chantun Grischun, che dattan però lavur a lavurantas u a lavurants en ina filiala u en in lieu da manaschi sin territori dal chantun;
- c) sin dumonda las persunas cun activitad da gudogn independenta a temp cumplain cun lieu da domicil e cun domicil da la fatschenta en il chantun Grischun. Sche la submissiun vegn pretendida, alura dura ella almain fin il termin che l'uffant che motivescha la pretensiun ha cumpleni ses 16avel onn da vegliadetgna, u fin che vegn smessa l'activitad da gudogn independenta.

Persunas
suttamessas

² A la lescha n'èn betg suttamess las patrunas u ils patruns e las persunas cun activitad da gudogn independenta en l'agricultura sco er las administraziuns federalas ed ils manaschis federalis.

Art. 3

Uschenavant che questa lescha na dispona betg autramein, vegnan applitgadas conform al senn la lescha federala davart la part principala dal dretg d'assicuranza sociala (LPGA) e la lescha federala davart l'assicuranza per vegls e survivents (LAVS). Questa ultima spezialmain

Dretg subsidiar

areguard las disposiziuns davart la responsabladad da la patruna u dal patrun e davart ils acts chastiabels.

II. Supplements da famiglia

Art. 4

Furma e tariffa

¹ Il supplement da famiglia consista en in supplement per uffants per mintga uffant che n'ha betg anc cumpleni il 16avel onn da vegliadetgna. La limita da vegliadetgna importa 20 onns per uffants ch'èn incapabels da gudagnar e che na retiran betg ina renta d'invaliditad tenor la lescha federala davart l'assicuranza d'invaliditad.

² Per uffants en scolaziun dura quest dretg uschè ditg sco che la scolaziun po vegnir terminada en moda e maniera regulara, il pli ditg però fin la cumplenida dal 25avel onn da vegliadetgna.

³ La tariffa minimala dal supplement da famiglia importa mintga mais

- a) 175 francs per uffants fin la cumplenida dal 16avel onn da vegliadetgna;
- b) 200 francs per uffants suenter la cumplenida dal 16avel onn da vegliadetgna (supplement per scolaziun).

⁴ Sche la situaziun finanziaria da las cassas da cumpensaziun per familias permetta quai, alura ha la regenza il dretg d'auzar las tariffas minimalas. La regenza examinescha periodicamain l'adattaziun da las tariffas minimalas a la chareschia.

Art. 5

Uffants
resguardads

¹ Las personas autorisadas da far pretensiuns han il dretg da supplements per:

- a) agens uffants ed uffants adoptads;
- b) auters uffants, dals quals ellas procuran ina part essenziala dal mantegniment.

² Il dretg da supplements da famiglia cumenza l'emprim di dal mais da naschienscha da l'uffant. Il dretg scroda la fin dal mais, il qual las premissas per la retratga scrodan.

Art. 6

Premissas per il
dretg e per la
durada

¹ Il dretg da supplements da famiglia han:

- a) lavurantas u lavurants ch'èn en servetsch d'ina patruna u d'in patrun suttamesa a la lescha, sch'il grad d'occupaziun importa minimalmain 20 pertschient dal temp da lavur usità en il manaschi e sch'i vegn retratg ina paja usitada en la branscha. Dus u dapli pensums parzials da sut 20 pertschient pon vegnir dumbrads ensemen.
- b) las personas cun activitad da gudogn independenta ch'èn suttamesas a la lescha.

² Sch'ina lavuranta u in lavurant accumplescha il grad d'occupaziun minimal a medem temp tar dus u dapli patrunas u patruns, u sch'ella u el accumplescha la pretensiun a basa da l'adiziun da pensums parzials, alura sto il supplement vegnir retratg da quella patruna u da quel patrun che paja la paja la pli auta. Il dretg sco persuna cun activitad da gudogn independenta ha la precedenza envers il dretg sco lavuranta u lavurant.

³ Il dretg da supplements da famiglia cumenza e spirescha:

- cun il dretg da paja da las lavurantas u dals lavurants;
- cun cumenzar e smetter l'activitad da gudogn independenta.

Art. 7

¹ Supplements da famiglia per uffants domiciliads a l'exteriur vegnan pajads be cun la resalva dal dretg reciproc sco er a norma da la capacitad d'acquist en il pajais correspudent. Il dretg spirescha en mintga cas la fin dal mais, il qual l'uffant cumpliescha il 16avel onn da vegliadetgna.

Uffants a
l'exteriur

² Resalvads restan ils contracts internaziunals.

Art. 8

¹ Sche pliras personas accumpleschan a basa da questa lescha las pretensiuns per la retratga dals supplements da famiglia per il medem uffant, alura dastga vegnir concedi be in supplement da famiglia. Il dretg da supplements da famiglia en quest cas ha en la sequenta successiun:

Concurrenza dal
dretg da retratga

- la persuna che ha la tgira da l'uffant;
- la persuna ch'ils autorisads da far pretensiuns fixeschan comunablamain, sche l'uffant è sut lur tgira comunabla;
- la persuna che procura per gronda part il mantegniment da l'uffant.

² Sche supplements vegnan pajads per in uffant a basa d'ina outra reglamentaziun legala, alura vegnan quels quintads vitiers ils supplements tenor questa lescha.

³ Resalvadas restan las disposiziuns en contracts internaziunals ed en cunvegnas interchantunalas.

Art. 9

¹ Il dretg da supplements da famiglia sto vegnir fatg valair tar la cassa cumpetenta da cumpensaziun per familias. La regenza regla ils detagls da l'annunzia e da l'obligaziun d'annunzia.

Annunzia e
pajament

² Las cassas da cumpensaziun per familias fixeschan ils supplements da famiglia. Las patrunas ed ils patruns pajan ils supplements a las lavurantas ed als lavurants tenor las instrucziuns da la cassa cumpetenta da cumpensaziun per familias.

³ Personas cun dretg da retratga che ston prestar contribuziuns giudizialas al mantegniment per uffants ston prestar ils supplements da famiglia supplementarmain a las contribuziuns giudizialas al mantegniment.

⁴ Sche la persuna autorisada da far pretensiuns na garantescha betg in diever adequat dals supplements da famiglia, alura ston ils supplements vegnir pajads a quella persuna, autoritad u instituziun che procura per l'uffant. A basa da la medema premissa pon ils supplements er vegnir pajads directamain a l'uffant maioren ch'è en scolaziun.

Art. 10

Surannaziun

La pretensiun posteriura da supplements da famiglia betg retratgs è limitada sin ils dus ultims onns avant la pretensiun dal dretg.

III. Organisaziun

Art. 11

Posts executiv

Ils posts executivs èn:

- a) la cassa da cumpensaziun per famiglias dal chantun Grischun;
- b) ils posts da rendaquint renconuschids;
- c) las cassas privatas renconuschidas da cumpensaziun per famiglias da las federaziuns professiunalas;
- d) las patronas ed ils patrons.

Art. 12

Cassa chantunala

¹ Il chantun maina sut il num 'cassa da cumpensaziun per famiglias dal chantun Grischun' ina cassa chantunala sco institut autonom da dretg public cun domicil a Cuira. La gestiun da questa vegn surpigliada da l'institut d'assicuranza sociala dal chantun Grischun (IASG). Ella sto indemnisar quest per quai.

² Il IASG è suttaless, areguard la surpigliada da la gestiun da la cassa chantunala da cumpensaziun per famiglias, a la medema surveglianza da la cumissiun administrativa sco per sias ulteriuras fatschentas. Il post da revisiun dal IASG è a medem temp il post da revisiun da la cassa da cumpensaziun per famiglias dal chantun Grischun.

Art. 13

Posts da
rendaquint
renconuschids

Uschenavant ch'i pertutga ils supplements da famiglia per lavurants, po la cassa chantunala transferir l'execuziun da la lescha a las cassas da cumpensaziun sindacalas da la AVS (posts da rendaquint) e far contracts correspundents. Ils posts da rendaquint ston periodicamain far giu quint cun la cassa chantunala davart las contribuziuns e davart ils supplements da famiglia pajads.

Art. 14

¹ Las cassas privatas existentas da cumpensaziun per famiglias èn reconuschidas, sch'ellas dattan la garanzia per ina activitad reglada e legala.

Cassas privatas reconuschidas da cumpensaziun per famiglias

² La fundaziun da novas cassas privatas da cumpensaziun per famiglias è esclusa.

³ Las cassas privatas reconuschidas da cumpensaziun per famiglias, ch'èn activas en il chantun Grischun, ston inoltrar al IASG annualmain il rapport da gestiun, il quint annual ed il rapport da revisiun ed eventualas ulteriuras infurmaziuns pretendidas dal IASG davart la gestiun sco er davart las summas da la paja pajadas da lur commembras e commembers en il chantun Grischun.

⁴ Sch'ina cassa privata da cumpensaziun per famiglias n'accumplescha betg pli las premissas legalas e sch'ella na restabilescha betg las relaziuns legalas entaifer in termin adequat, alura revochescha la regenza la reconuschientscha.

⁵ In eventual surpli da liquidaziun suenter la liquidaziun d'ina cassa privata da cumpensaziun per famiglias vegn duvrà tenor ses statuts. Sch'ina disposiziun statutarica manca, croda il surpli en il fond da gulivaziun da grevezzas.

Art. 15

¹ Tut las patronas ed ils patruns, che n'èn betg commembers d'ina cassa privata reconuschida da cumpensaziun per famiglias, ston daventar commembers da la cassa chantunala da cumpensaziun per famiglias. Las persunas cun activitad da gudogn independenta che pretendan supplements da famiglia ston daventar commembras da la cassa chantunala, malgrà l'appartegnientscha a la cassa tenor la LAVS.

Appartegnientscha a la cassa

² Patronas u patruns che fan part d'ina federaziun da fundaturs ston daventar commembers da las cassas privatas da cumpensaziun per famiglias.

³ Patronas u patruns, dals quals ils custs da manaschi vegnan purtads principalmain dal chantun, ston daventar commembers da la cassa chantunala da cumpensaziun per famiglias.

⁴ Il IASG controllescha l'appartegnientscha a la cassa.

IV. Finanziaziun e gulivaziun da grevezzas**Art. 16**

¹ Las cassas da cumpensaziun per famiglias pretendan da las patronas e dals patruns ch'èn associads ad ellas contribuziuns en pertschiens da

Contribuziuns dals patruns, fond da reservas

l'entrada da la lavuranta u dal lavurant suttemessa a las contribuziuns da la AVS. Las contribuziuns servan a finanziar ils supplements da famiglia, ils custs d'administraziun, la contribuziun per ils supplements da famiglia per persunas cun activitad da gudogn independenta, la taxa da gulivaziun e servan er ad augmentar in fond da reservas.

² Il fond da reservas sto importar almain 50 pertschient da las expensas annualas previsiblas. Las cassas da cumpensaziun per famiglias ston separar annualmain la part da reservas per lur commembras e commembers en il chantun Grischun.

³ La regenza fixescha la contribuziun che las patrunas ed ils patruns ch'èn associads a la cassa chantunala ston pajar. Questa contribuziun dastga importar maximalmain 2.4 pertschient da la summa da la paja suttemessa a las contribuziuns da la AVS.

Art. 17

Contribuziuns da persunas cun activitad da gudogn independenta e contribuziuns da las cassas

¹ Ils supplements da famiglia per persunas cun activitad da gudogn independenta inclusiv ils custs d'administraziun vegnan finanziads tras

- a) ina contribuziun – che sto vegnir fixada da la regenza – pajada da la persuna cun activitad da gudogn independenta da maximalmain 2.4 pertschient da l'entrada suttemessa a las contribuziuns da la AVS;
- b) ina contribuziun annuala – che sto vegnir fixada da la regenza – pajada da las cassas da cumpensaziun per famiglias per lavurantas e lavurants; quella na dastga betg esser pli gronda che 0.25 pertschient da la summa da la paja suttemessa a las contribuziuns da la AVS pajada en il chantun Grischun.

² Davart ils supplements da famiglia a persunas cun activitad da gudogn independenta sto vegnir manà separadamain quint.

Art. 18

Gulivaziun da grevezzas
1. taxa da gulivaziun

¹ Las cassas da cumpensaziun per famiglias, ch'èn activas en il chantun Grischun, pajan ina contribuziun annuala per gulivar las grevezzas. Da quei vegn alimentà in fond da gulivaziun che vegn administrà dal IASG.

² La regenza fixescha l'autezza da la taxa da gulivaziun. Quella importa maximalmain 0.5 pertschient da la summa da la paja suttemessa a las contribuziuns.

Art. 19

2. contribuziun da gulivaziun

¹ Cassas, da las qualas las expensas imputablas surpassan ils retgavs imputabels, obtegnan ina contribuziun da gulivaziun en l'autezza da la differenza.

² Sco expensas imputablas valan:

- a) ils supplements a las lavurantas ed als lavurants en il rom da las tariffas minimalas prescrittas sco er ulteriuras expensas dal quint da prestaziuns e da contribuziuns;
- b) la taxa da gulivaziun;
- c) la contribuziun als supplements da famiglia per persunas cun activitad da gudogn independenta.

³ Sco retgavs imputabels valan las contribuziuns da las patrunas e dals patruns calculadas tenor la tariffa che vala per la cassa chantunala, sco er auters retgavs dal quint da prestaziuns e da contribuziuns.

⁴ Cassas, da las qualas las reservas surpassan las expensas annualas ils 31 da december, n'obtegnan nagina contribuziun da gulivaziun.

Art. 20

¹ Il IASG incassescha las taxas da gulivaziun e paja las contribuziuns da gulivaziun. 3. executiun

² Ils custs d'administraziun per l'execuziun da la gulivaziun da grevezzas vegnan purtads dal fond da gulivaziun e ston vegnir mess separadamain a quint a quest dal IASG.

V. Giurisdicziun

Art. 21

Encunter disposiziuns da las cassas da cumpensaziun per famiglias pon las persunas pertutgadas far protesta en scrit u – sch'ellas passan persunalmain speravi – a bucca tar il post che dispona, e quai entaifer 30 dis dapi la comunicaziun da la decisiun. Protesta

Art. 22

Encunter decisiuns da protesta da las cassas da cumpensaziun per famiglias po vegnir fatg recurs entaifer 30 dis dapi la comunicaziun da la decisiun da protesta tar la dretgira administrativa dal chantun Grischun. Recurs

Art. 23

¹ En cas da dispita pervi da l'appartegnientscha a la cassa pon las persunas pertutgadas appellar a la regenza. Dispitas pervi da l'appartegnientscha a la cassa

² Encunter la decisiun da la regenza po vegnir fatg recurs entaifer 30 dis dapi la comunicaziun da la decisiun tar la dretgira administrativa dal chantun Grischun.

VI. Disposiziuns finalas**Art. 24**Disposiziuns
executivas

La regenza relascha las disposiziuns executivas necessarias.

Art. 25Cunvegnas
interchantunalas

La regenza è autorisada da stipular cunvegnas vicendaivlas cun auters chantuns per evitar dispitas davart la cumpetenzza. Quellas pon divergiar da las disposiziuns preschentadas, spezialmain areguard la subordinaziun a la lescha ed areguard il dretg da retratga.

Art. 26Aboliziun dal
dretg vertent

La lescha davart ils supplements da famiglia dals 26 d'october 1958 vegn abolida.

Art. 27Disposiziuns
transitorias

¹ L'incassament da la taxa da gulivaziun ed il pajament da las contribuziuns da gulivaziun succedan, a basa da las cifras da l'onn precedent, l'emprima giada l'onn suenter l'entrada en vigur da la lescha.

² Filialas u lieus da manaschi ch'èn, a basa da l'artitgel 2 da l'ordinaziun executiva abolida dals 26 da matg 1959, associads ad ina cassa da cumpensaziun per famiglias d'in auter chantun, dastgan restar tar quella independentamain da cunvegnas interchantunalas existentas.

Art. 28

Entrada en vigur

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Aboliziun da l'ordinaziun executiva tar la lescha davart ils supplements da famiglia

concludida dal cussegl grond ils...

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha davart ils supplements da famiglia dals 26 da matg 1959 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur cun la lescha davart ils supplements da famiglia.

1. Anerkannte private Familienausgleichskassen

(Gemäss kantonalem Gesetz über die Familienzulagen sind die privaten Familienausgleichskassen in der Beitragsgestaltung frei, hingegen sind sie verpflichtet, mindestens die gesetzlichen Kinderzulagen auszurichten.)

Name der Familienausgleichskasse	Grundverbände	anerkannt ab	Beiträge in %	Leistungen (Kinderzulagen vom 1. Kind an)	Sitz der Kasse (Geschäftsstelle AHV-Kassen-Nummer)
Familienausgleichskasse IMOREK 1	<ul style="list-style-type: none"> - Schweiz. Verband der Innendekorateur und des Möbelfachhandels (SVIM) - Schweiz. Kupferschmiedemeister-Verband - Verband Textilreiner Schweiz (VTS) - Schweiz. Möbelfachverband (SMFV) - Schweiz. Lederhändler-Verband (SLV) 	01.01.1976	1.3 (Beitrag kantonal)	175.- bis zur Vollendung des 16. Altersjahres 200.- ab Vollendung des 16. Altersjahres	Schweizerische Familienausgleichskasse IMOREK Murtenstrasse 137 A Postfach 5259 3001 Bern Kurzbezeichnung: 30 IMOREK 031 / 384 31 11
Familienausgleichskasse des Schweizer Hoteliervereins 2	Schweizer Hotelier-Verband	01.07.1959	1.8	175.- bis zur Vollendung des 16. Altersjahres 200.- ab Vollendung des 16. Altersjahres	Ausgleichskasse des Schweizer Hoteliervereins Rue de la Gare 18 1820 Montreux Kurzbezeichnung: 44 HOTELA 021 / 962 49 49

Name der Familienausgleichskasse	Grundverbände	anerkannt ab	Beiträge in %	Leistungen (Kinderzulagen vom 1. Kind an)	Sitz der Kasse Geschäftsstelle AHV-Kassen-Nummer
Familienausgleichskasse GASTROSUISSE 3	Verband Gastrosuisse	01.01.1983 (bis 31.12.82 über FAK Hotela)	1.6	175.- bis zur Vollen- dung des 16. Al- tersjahres 200.- ab Vollendung des 16. Alters- jahres	Ausgleichskasse Gastrosuisse Heinrich Wirri-Strasse 3 Postfach 5001 Aarau Kurzbezeichnung: 46 GASTROSUISSE 062 / 837 71 71
Ausgleichskasse für Famili- en zulagen der Uhrenindustrie 4	Schweiz. Uhrenkammer Arbeitge- bervverbände der Arbeitgeber Kon- vention der Schweiz. Uhrenindust- rie	01.01.1965	2.55 (gesamt- schweiz. Gleiche Beiträge)	60.- Haushaltungs- zulage 200.- Kinderzulage 260.- ab 3. Kind 310.- ab 4. Kind 240.- Ausbildungs- zulage 1000.- Geburtszula- ge	Zentralverwaltung der Familienaus- gleichskasse der Uhrenindustrie Avenue Léopold-Robert 65 Case postale 70 2301 La Chaux-de-Fonds Kurzbezeichnung: 51 HORLOGERIE 032 / 914 51 61
Familienausgleichskasse der Schweiz. Konditor- Confiseurmeister-Verband 5	Schweiz. Konditor- Confiseurmeister-Verband	01.01.1976	0.8 (Beitrag kantonal)	175.- bis zur Vollen- dung des 16. Al- tersjahres 200.- ab Vollendung des 16. Alters- jahres	Ausgleichskasse des Schweiz. Konditor- Confiseurmeister-Verbandes c/o Aus- gleichskasse Panvica Effingerstrasse 14 3001 Bern Kurzbezeichnung: 62 KONDITOREN 031/ 388 14 88

Name der Familienausgleichskasse	Grundverbände	anerkannt ab	Beiträge in %	Leistungen (Kinderzulagen vom 1. Kind an)	Sitz der Kasse Geschäftsstelle AHV-Kassen-Nummer
Familienausgleichskasse SPIDA 6	<ul style="list-style-type: none"> - Schweiz. Spenglermeister- und Installateur-Verband - Verband Schweiz. Elektro-Installationsfirmen - Schweiz. Dachdeckermeisterverband 	01.07.1959	1.9 (nach gesamt.Arbeitsvertrag)	175.- bis zur Vollendung des 16. Altersjahres 200.- ab Vollendung des 16. Altersjahres	Ausgleichskasse SPIDA Bergstrasse 21 Postfach 8044 Zürich Kurzbezeichnung: 79 SPIDA 01 / 265 50 50
Familienausgleichskasse des Vereins der Buchbindermeister der Schweiz 7	<ul style="list-style-type: none"> - Verband Schweiz. Papeteristen - Verein der Buchbindereien und Druckausrüstbetriebe der Schweiz <p>Die Kasse wurde per 31.12. 2001 aufgelöst. Neu bei der AK Schweizer Gewerbe (gem. Tel. vom 18.4. 2002)</p>	01.07.1959	1.5	150.- bis zur Vollendung des 16. Altersjahres 175.- ab Vollendung des 16. Altersjahres	Ausgleichskasse Buchbindermeister und Papeteristen Morbijoustrasse 14 Postfach 5236 3001 Bern Kurzbezeichnung: 85 BUPA 031 / 382 07 11
Familienausgleichskasse des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen 8	Schweizer Verband der Raiffeisenkassen	01.07.1959	1.6	175.- bis zur Vollendung des 16. Altersjahres (Minimalzulage) 200.- ab Vollendung des 16. Altersjahres für vollamtliche Arbeitnehmer	Schweizer Verband der Raiffeisenkassen Vadianstrasse 17 Postfach 9001 St. Gallen Kurzbezeichnung: SVRK/SG 071 / 225 88 88

Name der Familienausgleichskasse	Grundverbände	anerkannt ab	Beiträge in %	Leistungen (Kinderzulagen vom 1. Kind an)	Sitz der Kasse Geschäftsstelle AHV-Kassen-Nummer
Familienausgleichskasse EXFOUR 9	<ul style="list-style-type: none"> - Verband des Schweiz. Versandhandels - Schweiz. Verband Direktverkaufsfirmen - Schweiz. Pelz-Fachverband - Verband Schweiz. Privatschulen - Kunststoff-Verband Schweiz - Verband Schweiz. Ziegelindustrie - Interessenverband Keramik Schweiz - Vereinigung Schweiz. Glasfabrikannten 	01.01.1975	1,4 1,4 1,4 1,4 1,4	175.- bis zur Vollendung des 16. Altersjahres 200.- ab Vollendung des 16. Altersjahres	Ausgleichskasse EXFOUR Malzgasse 16 Postfach 4010 Basel Kurzbezeichnung: 95 EXFOUR 061 / 271 80 20

<p>Ausgleichskasse für Familienzulagen (FAK) Promea 10</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schweiz. Metall-Union - Verband Schweiz. Heizungs- und Lüftungsfirmen (VSHL) - Vereinigung Mineralia - Schweiz. Grosshandelsverband der sanitären Branche - Zentralverband Schweiz. Goldschmiede und Uhrfachgeschäfte (ZVSGU) - Verband Schweizerischer Schmuck- und Edelmetall-Lieferanten (VSSEL) - Verband der Schweiz. Edelsteinbranche (VSE) - Schweiz. Berufsverband der Juwelenfasser (SBVJ) - Schweiz. Verband für Photo-Handel und -Gewerbe - Schweizer Optikerverband (SOV) - Schweizer Berufsfotografen (SBf) 	<p>01.07.1959 01.01.1983 (bis 31.12.82 über FAMAK)</p>	<p>2.3</p>	<p>175.- bis zur Vollendung des 16. Altersjahres 200.- ab Vollendung des 16. Altersjahres</p>	<p>Ausgleichskasse Promea Ifangstrasse 8 Postfach 8952 Schlieren Kurzbezeichnung: 99 PROMEA 01 / 738 53 53</p>
--	--	--	------------	---	--

Name der Familienausgleichskasse	Grundverbände	anerkannt ab	Beiträge in %	Leistungen (Kinderzulagen vom 1.Kind an)	Sitz der Kasse Geschäftsstelle AHV-Kassen-Nummer
Ausgleichskasse für Familienzulagen der graphischen und papierverarbeitenden Industrie der Schweiz FAZU 11	<ul style="list-style-type: none"> - Verband visuelle Kommunikation (Viscom) - Verband der Schweizer Druckindustrie (VSD) - Verband Schweizer Presse 	01.07.1959	1.95	<p>175.- bis zur Vollendung des 16. Altersjahres</p> <p>200.- ab Vollendung des 16. Altersjahres</p>	<p>Ausgleichskasse der graphischen und papierverarbeitenden Industrie der Schweiz</p> <p>Thunstrasse 55 Postfach 3000 Bern 6</p> <p>Kurzbezeichnung: 103 AGRAPI</p> <p>031 / 356 30 56</p>
Familienausgleichskasse des Verbandes Schweiz. Werbegesellschaften 12	Verband Schweiz. Werbegesellschaften	01.07.1959	1.2	<p>175.- bis zur Vollendung des 12. Altersjahres</p> <p>195.- ab Vollendung des 12. Altersjahres</p> <p>200.- ab Vollendung des 16. Altersjahres</p> <p>500.- Geburtszulage</p>	<p>Caisse AVS des Groupements Patronaux Vaudois</p> <p>Route du Lac 1094 Paudex</p> <p>Kurzbezeichnung: 110 PATRONS VAUDOIS</p> <p>021 / 796 34 00</p>

Name der Familienausgleichskasse	Grundverbände	anerkannt ab	Beiträge in %	Leistungen (Kinderzulagen vom 1.Kind an)	Sitz der Kasse Geschäftsstelle AHV-Kassen-Nummer
Ausgleichskasse des schweiz. Coiffeurmeister-Verbandes 13	Schweizer Coiffeurmeister-Verband	01.01.1981	0.4	175.- bis zur Vollendung des 16. Altersjahres 200.- ab Vollendung des 16. Altersjahres	AHV-Ausgleichskasse Coiffeure & Esthétique Wythenbachstrasse 24 Postfach 3000 Bern 25 Kurzbezeichnung: 113 COIFFEURE & Esthétique 031 / 340 60 80

2. Öffentliche Familienausgleichskassen

Name der Familienausgleichskasse	Errichtet durch	bestehend seit	Beiträge in %	Leistungen (Kinderzulagen vom 1.Kind an)	Sitz der Kasse Geschäftsstelle
Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden	Den Kanton Graubünden	01.07.1959	1.95	175.- bis zur Vollendung des 16. Altersjahres 200.- ab Vollendung des 16. Altersjahres	Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden Ottostrasse 24 Postfach 7001 Chur 081 / 257 41 11

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE DES KANTONS GRAUBÜNDEN
STAND 01.01.2003
 Verzeichnis der anerkannten FAK-Abrechnungsstellen gemäss Art. 13 Abs. 3 FAK-Gesetz

Familienausgleichskasse	Verbandskasse, die als Abrechnungsstelle fungiert und Kurzbezeichnung der entsprechenden AHV-Kasse	bewilligt ab	Beitragseinzug durch Ausgleichskasse	Ausfertigung der Zulagenentscheide durch Ausgleichskasse	Rückzahlung der Kinderzulagen an die Arbeitgeber durch Ausgleichskasse
Graubünden 1	Medisuisse AHV IV AVS AI Oberer Graben 37 Postfach 9001 St. Gallen Kurzbezeichnung: 28 Medisuisse	<u>nur</u> Inkasso 01.07.1959	28 Medisuisse	<u>18 Graubünden</u>	<u>18 Graubünden</u>
Graubünden 2	Ausgleichskasse für das schweiz. Auto-, Motor- und Fahrradgewerbe Käfiggässchen 10 Postfach 3001 Bern Kurzbezeichnung: 33 Autogewerbe	01.07.1959	33 Autogewerbe	33 Autogewerbe	33 Autogewerbe
Graubünden 3	AHV-Ausgleichskasse Metzger Wyffenbachstrasse 24 Postfach 3000 Bern 25 Kurzbezeichnung: 34 Metzger	01.07.1959	34 Metzger	34 Metzger	34 Metzger

Familiengleichkasse	Verbandskasse, die als Abrechnungsfunktion und Kurzbezeichnung der entsprechenden AHV-Kasse	bewilligt ab	Beitragseinzug durch Ausgleichskasse	Ausfertigung der Zulagenentscheide durch Ausgleichskasse	Rückzahlung der Kinderzulagen an die Arbeitgeber durch Ausgleichskasse
Graubünden 4	Ausgleichskasse Schweizerischer Elektrizitätswerke Bergstrasse 21 Postfach 921 8044 Zürich Kurzbezeichnung: 37 Elektrizitätswerke	01.07.1959	37 Elektrizitätswerke	37 Elektrizitätswerke	37 Elektrizitätswerke
Graubünden 5	Ausgleichskasse des Schweizerischen Konditorenmeister-Verbandes, des Schweizerischen Weinhändlerverbandes und des Schweizer Cafetiervverbandes Effingerstrasse 14 Postfach 5133 3001 Bern Kurzbezeichnung: 38 Panvica	01.01.1970	38 Panvica	38 Panvica	38 Panvica
Graubünden 6	Ausgleichskasse der Swissoil-Commerce Riond-Bosson Postfach 1131 Tolochenaz Kurzbezeichnung: 42 ALKO	01.07.1959	42 ALKO	<u>18 Graubünden</u>	42 ALKO

Familienausgleichskasse	Verbandskasse, die als Abrechnungsstelle fungiert und Kurzbezeichnung der entsprechenden AHV-Kasse	bewilligt ab	Beitragseinzug durch Ausgleichskasse	Ausfertigung der Zulagenentscheide durch Ausgleichskasse	Rückzahlung der Kinderzulagen an die Arbeitgeber durch Ausgleichskasse
Graubünden 7	Ausgleichskasse VEROM Ilfangstrasse 8 Postfach 8952 Schlieren Kurzbezeichnung: 43 VEROM	01.07.1959	43 VEROM	43 VEROM	43 VEROM
Graubünden 8	Ausgleichskasse des Verbandes des schweiz. Spirituosengewerb- bes Monbijoustrasse 14 3011 Bern Kurzbezeichnung: 45 Spirituosen	01.01.2002	45 Spirituosen	45 Spirituosen	45 Spirituosen
Graubünden 9	Ausgleichskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes Summatrasse 15 Postfach 8035 Zürich Kurzbezeichnung: 66 Baumeister	01.07.1959	66 Baumeister	66 Baumeister	66 Baumeister

Familienausgleichskasse	Verbandskasse, die als Abrechnungsstelle fungiert und Kurzbezeichnung der entsprechenden AHV-Kasse	bewilligt ab	Beitragseinzug durch Ausgleichskasse	Ausfertigung der Zulagenentscheide durch Ausgleichskasse	Rückzahlung der Kinderzulagen an die Arbeitgeber durch Ausgleichskasse
Graubünden 10	Ausgleichskasse Schweizerischer Transportunternehmungen Käfiggässchen 10 3011 Bern Kurzbezeichnung: 69 Transport	01.07.1959	69 Transport	69 Transport	69 Transport
Graubünden 11	Ausgleichskasse Gross- und Transit-handel Schönmatstrasse 4 Postfach 4153 Reinach 1 BL Kurzbezeichnung: 71 Gross- und Transithandel	01.07.1959	71 Gross- und Transithandel	71 Gross- und Transithandel	71 Gross- und Transithandel
Graubünden 12	Ausgleichskasse der Schokolade-, Biscuits- und Coniferie-, Teigwaren- und Kondensmilch-Industrien Neufeldstrasse 134 Postfach 3001 Bern Kurzbezeichnung: 74 ALBICOLAC	01.07.1959	FAK ICOLAC (74 ALBICOLAC) Choc. Lindt & Sprüngli, Chur AK Graubünden	FAK ICOLAC (74 ALBICOLAC) Choc. Lindt & Sprüngli, Chur AK Graubünden	FAK ICOLAC (74 ALBICOLAC) Choc. Lindt & Sprüngli, Chur AK Graubünden

Familienausgleichskasse	Verbandskasse, die als Abrechnungstelle fungiert und Kurzbezeichnung der entsprechenden AHV-Kasse	bewilligt ab	Beitragseinzug durch Ausgleichskasse	Ausfertigung der Zulagenentscheide durch Ausgleichskasse	Rückzahlung der Kinderzulagen an die Arbeitgeber durch Ausgleichskasse
Graubünden 13	Ausgleichskasse für milch- und landwirtschaftliche Organisationen Gurtengasse 6 Postfach 5123 3011 Bern Kurzbezeichnung: 78 Milchwirtschaft	01.07.1959	78 Milchwirtschaft	78 Milchwirtschaft	78 Milchwirtschaft
Graubünden 14	Ausgleichskasse Versicherung Wengistrasse 7 Postfach 8026 Zürich Kurzbezeichnung: 81 Versicherung	01.07.1959	81 Versicherung	81 Versicherung	81 Versicherung
Graubünden 15	Ausgleichskasse für Gewerbe, Handel und Industrie in Graubünden Steinbockstrasse 8 Postfach 41 7002 Chur Kurzbezeichnung: 87 Bündner Gewerbe	01.07.1959	87 Bündner Gewerbe	87 Bündner Gewerbe	87 Bündner Gewerbe

Familienausgleichskasse	Verbandskasse, die als Abrechnungsstelle fungiert und Kurzbezeichnung der entsprechenden AHV-Kasse	bewilligt ab	Beitragseinzug durch Ausgleichskasse	Ausfertigung der Zulagenentscheide durch Ausgleichskasse	Rückzahlung der Kinderzulagen an die Arbeitgeber durch Ausgleichskasse
Graubünden 16	Ausgleichskasse Schulesta Murtenstrasse 137 a Postfach 5257 3008 Bern Kurzbezeichnung: 88 Schulesta	01.01.1979	88 Schulesta	88 Schulesta	88 Schulesta
Graubünden 17	Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe Ankerstrasse 53 Postfach 1170 8026 Zürich Kurzbezeichnung: 89 Banken	01.07.1959	89 Banken	89 Banken	89 Banken
Graubünden 18	Ausgleichskasse Gärtner und Floristen Forchstrasse 287 Postfach 932 8029 Zürich Kurzbezeichnung: 98 Gärtner	01.07.1959	98 Gärtner	98 Gärtner	98 Gärtner

Familienausgleichskasse	Verbandskasse, die als Abrechnungsstelle fungiert und Kurzbezeichnung der entsprechenden AHV-Kasse	bewilligt ab	Beitragseinzug durch Ausgleichskasse	Ausfertigung der Zulagenentscheide durch Ausgleichskasse	Rückzahlung der Kinderzulagen an die Arbeitgeber durch Ausgleichskasse
Graubünden 19	Ausgleichskasse des Schreiner-, Möbel- und Holzgewerbes Glabachstrasse 80 Postfach 8044 Zürich Kurzbezeichnung: 104 Schreiner	01.07.1959	104 Schreiner	104 Schreiner	104 Schreiner
Graubünden 20	Ausgleichskasse des Schweiz. Gewerbes Brunnmattstrasse 45 Postfach 5072 3000 Bern Kurzbezeichnung: 105 Gewerbe	01.01.1963	105 Gewerbe	105 Gewerbe	105 Gewerbe
Graubünden 21	Ausgleichskasse Gewerbe St. Gallen Lindenstrasse 137 Postfach 245 9016 St. Gallen Kurzbezeichnung: 112 Gewerbe St. Gallen	01.01.1987	112 Gewerbe St. Gallen	112 Gewerbe St. Gallen	112 Gewerbe St. Gallen

1a. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitskräfte mit Kindern in der Schweiz
Stand 1. Januar 2003

Beträge in Franken

Tabelle 1

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage ⁹	Altersgrenze		Geburtszulage	Arbeitgeberbeiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
	Ansatz je Kind und Monat		allgemeine	besondere ¹		
ZH	170/195 ³	—	16	20/25	—	1,30
BE	160/190 ³	—	16	20/25	—	1,80
LU	165/195 ³	225	16	18/25	800 ¹⁶	2,00 ⁸
UR	190	—	16	18/25	1000	2,00
SZ	200	—	16	18/25	800 ¹⁸	1,70
OW	170	—	16	25/25	—	1,80
NW	175	200	16	18/25 ²⁰	—	1,85
GL	160	—	16	18/25	—	1,95
ZG	250/300 ²	—	16	20/25	—	1,60 ⁸
FR	210/230 ²	270/290 ²	15	20/25	1500 ⁶	2,50
SO	175	—	18	18/25 ¹⁰	600	1,90
BS	150	180	16	25/25	—	1,50
BL	150	180	16	25/25	—	1,50
SH	180	210	16	18/25	—	1,60 ⁸
AR	170	—	16	18/25	—	2,00
AI	180/185 ²	—	16	18/25	—	1,70
SG	170/190 ²	190	16	18/25	—	1,80 ⁸
GR	175	200	16	20/25 ⁵	—	1,95
AG	150	—	16	20/25	—	1,50
TG	190	—	16	18/25	—	1,90
TI	183	—	15	20/20 ^{5,17}	—	1,50
VD ¹²	150/320 ²	195/365 ²	16	20/25 ⁵	1500 ^{6,14}	2,00
VS	260/344 ²	360/444 ²	16	20/25	1500 ^{6,15}	— ⁷
NE ¹¹	160/180	220/240	16	20/25 ⁵	1000 ¹⁹	2,00
	200/250	260/310				
GE	200/220 ³	—	18	18/18	1000 ⁶	1,70
JU	154/178 ⁴	206	16	25/25	782 ⁶	3,00
	132 ¹³	132 ¹³				

- 1 Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige (ZH: mindererwerbsfähige) und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- 2 Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- 3 ZH, BE und LU: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.
GE: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 15 Jahren, der zweite für Kinder über 15 Jahre.
- 4 Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- 5 Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. In den Kantonen Tessin und Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt, zudem im Tessin bei Ausrichtung einer Viertelsrente drei Viertel einer Kinderzulage.
- 6 Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- 7 Keine kantonale Familienausgleichskasse.
- 8 Inklusive Beitrag an Familienzulageordnung für Selbständigerwerbende.
- 9 Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in den Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, wird die Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird in der Tabelle nur ausgewiesen, wenn sie höher als die Kinderzulage ist.
- 10 Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an invalid sind.
- 11 Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- 12 Gesetzliches Minimum; jede Kasse kann aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten mehr ausrichten.
- 13 Für Bezüger/innen von Kinder- oder Ausbildungszulagen wird eine Haushaltzulage von 132 Franken pro Monat ausgerichtet.
- 14 Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.
- 15 Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder wird die Geburtszulage um 50 Prozent erhöht.
- 16 Geburtszulage nur für in der Schweiz geborene, in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- 17 Für behinderte Kinder in einer Spezialausbildung und Kinder in Ausbildung in der Schweiz.
- 18 Geburtszulage nur für in Schweizer Geburtsregister eingetragene Kinder, deren Mutter zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.
- 19 Geburtszulage nur für in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- 20 Erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 18 Jahren erhalten die Ausbildungszulage.

Geltendes Recht**Gesetz über die Familienzulagen**

Vom Volke angenommen am 26. Oktober 1958 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1** ²⁾

¹ Den Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden werden zum teilweisen Ausgleich ihrer Familienlasten nach Massgabe dieses Gesetzes Familienzulagen durch Familienausgleichskassen ausgerichtet. Zweck

² Die Familienzulagen für Arbeitnehmer bilden eine Ergänzung des Leistungslohnes. Sie dürfen diesen in keiner Weise beeinflussen.

Art. 2 ³⁾

¹ Dem Gesetz sind unterstellt:

- a) Arbeitgeber mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Graubünden, die dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigen;
- b) Arbeitgeber, die zwar keinen Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Graubünden haben, aber im Kantonsgebiet eine Zweigstelle oder eine Betriebsstätte führen und darin Arbeitnehmer beschäftigen;
- c) ⁴⁾auf Antrag die hauptberuflich Selbständigerwerbenden, die seit mindestens einem Jahr im Kanton Graubünden Wohn- und Geschäftssitz haben. Als im Hauptberuf selbständigerwerbend gilt, wer vorwiegend auf eigene Rechnung arbeitet und überwiegend aus dem Ertrag dieser Tätigkeit den Lebensunterhalt für sich und seine Familie bestreitet. Wird die Unterstellung verlangt, dauert sie bis zum Zeitpunkt, in welchem das den Anspruch begründende Kind

Unterstellte
Personen

¹⁾ B vom 29. März 1958, 57; GRP 1958, 106

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; B vom 17. Februar 1986, 65; GRP 1986/87, 113, 729

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 2. März 1980; B vom 25. Juni 1979, 130; GRP 1979/80, 290, 303

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

mindestens das 16. Altersjahr vollendet hat oder die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

² ¹⁾Nicht unter das Gesetz fallen:

- a) die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft;
- b) die Arbeitgeber für den im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten.

³ Die Regierung kann weitere Ausnahmen von der Unterstellung vorsehen.

Art. 3²⁾

Subsidiäres Recht

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt wird, finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft³⁾ und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴⁾ sinngemäss Anwendung, nach letzterem insbesondere die Vorschriften über:

- a) den Bezug der Beiträge einschliesslich der Bestimmungen über die Erhebung von Verzugszinsen und die Ausrichtung von Vergütungszinsen,
- b) die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Renten,
- c) die Arbeitgeberhaftung,
- d) die Kassenzugehörigkeit und den Kassenwechsel, unter Vorbehalt von Artikel 13bis Absatz 2,
- e) die Strafbestimmungen.

II. Familienzulagen

Art. 4⁵⁾

Art und Ansatz der Familienzulagen

¹ Die Familienzulage besteht in einer Kinderzulage für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre für Kinder, die wegen Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind und keine Invalidenrente gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung⁶⁾ beziehen.

² Für Kinder in Ausbildung dauert der Anspruch solange, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Anspruch auf diese Kinderzulage entfällt für Kinder, deren AHV-beitragspflichtiges Erwerbseinkommen 150

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

³⁾ SR 836.1

⁴⁾ SR 831.10

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 2. Dezember 1990; B vom 23. April 1990, 112; GRP 1990/91, 302

⁶⁾ SR 831.20

Prozent des jeweiligen Mindestbetrages der ordentlichen einfachen AHV-Altersrente übersteigt.¹⁾

³ Der Mindestansatz der Kinderzulage beträgt je Monat und anspruchsberechtigtes Kind:

- a) 125 Franken bis zur Vollendung des 16. Altersjahres;
- b) 150 Franken ab dem 16. Altersjahr.

⁴ Wenn die finanzielle Lage der Familienausgleichskasse es erlaubt, ist die Regierung befugt, den Mindestansatz der Kinderzulage zu erhöhen.

Art. 5²⁾

¹ Zulagenberechtigt sind Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern sowie Adoptiv- und Pflegekinder. Zulagenberechtigte Kinder

² Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen.

Art. 6³⁾

¹ Anspruch auf Familienzulagen haben:

- a) Arbeitnehmer, die im Dienste eines dem Gesetz unterstellten Arbeitgebers stehen;
- b) die dem Gesetz unterstellten Selbständigerwerbenden.

Bezugsberechtigte Personen

² Ein nicht vollbeschäftigter Arbeitnehmer hat Anspruch:

- a) auf die volle Kinderzulage,
 - wenn er die unter seiner Obhut stehenden Kinder allein erzieht und
 - einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgeht, die mindestens 50 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit erreicht, und
 - sofern anderweitig keine Zulagen erhältlich gemacht werden können;
- b) in den übrigen Fällen auf einen der Arbeitszeit entsprechenden Teil der Kinderzulagen. Bei einer durchschnittlichen Beschäftigungsdauer von weniger als 10 Stunden in der Woche beim gleichen Arbeitgeber besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

³ Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt:

- a) mit dem Lohnanspruch des Arbeitnehmers;
- b) mit der Aufnahme und Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

¹⁾ Siehe auch AHVG, SR 831.10

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 2. Dezember 1990; siehe FN zu Art. 4

Art. 7¹⁾

Ausländische
Arbeitnehmer,
Kleinbauern

¹ Ausländische Arbeitnehmer, die mit ihren Kindern dauernd in der Schweiz wohnen, haben Anspruch auf die Familienzulagen im Sinne des Gesetzes.

² ²⁾ Ausländische Arbeitnehmer, deren Kinder im Ausland wohnen, haben grundsätzlich ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen. Die Regierung erlässt in diesem Falle die näheren Bezugsbestimmungen, insbesondere über die zulagenberechtigten Kinder. Sie kann die Höhe der Familienzulage je nach Herkunftsland in Berücksichtigung von Artikel 1 und in Abweichung von Artikel 4 dieses Gesetzes differenziert festlegen.

³ Kleinbauern haben für die Zeit, für welche sie Familienzulagen gemäss der bundesrechtlichen Ordnung³⁾ beziehen, keinen Anspruch auf Familienzulagen nach diesem Gesetz.

Art. 8⁴⁾

Bezugsberechtigter
Elternteil

¹ Erfüllen beide Elternteile aufgrund dieses Gesetzes, der ausländischen Gesetzgebung oder anderen Vorschriften über die Familienzulagen die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulagen, darf nur eine Familienzulage gewährt werden. Der Anspruch auf Familienzulagen steht in diesem Fall zu:

- a) für Kinder verheirateter Eltern, in der Regel dem Ehemann
- b) für Kinder unverheirateter, geschiedener und getrennter Eltern jenem Elternteil, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist. Ist die Obhut des Kindes keinem Elternteil anvertraut, so hat jener Elternteil Anspruch auf Familienzulagen, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

² ⁵⁾ Bezugsberechtigte, die gerichtliche Unterhaltsbeiträge für Kinder leisten müssen, haben die gerichtlichen Unterhaltsbeiträge durch die Familienzulagen zu ergänzen.

³ Bietet der bezugsberechtigte Elternteil keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Familienzulagen, so sind diese jener Person, Amtsstelle oder Anstalt auszurichten, der die Obhut des Kindes anvertraut ist.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 2. März 1980; siehe FN zu Art. 2

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

³⁾ SR 836.1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

Art. 9¹⁾

¹ Bezugsberechtigte, die eine ihnen zustehende Familienzulage nicht bezogen oder eine niedrigere Zulage erhalten haben, als sie zu beziehen berechtigt waren, können den ihnen zustehenden Betrag nachfordern.

Nachforderung
nichtbezogener
Familienzulagen

² ²⁾Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen ist auf die letzten zwei Jahre vor der Erhebung des Anspruches beschränkt.

Art. 10³⁾

Wer Familienzulagen bezogen hat, auf die ihm ein Anspruch überhaupt nicht oder nur in geringerem Masse zustand, hat den Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

Rückerstattung zu
Unrecht
bezogener
Familienzulagen

III. Organisation**Art. 11⁴⁾**

¹ Zur Durchführung des Gesetzes werden Familienausgleichskassen (im folgenden «Kassen» genannt) geschaffen. Diese haben die Familienzulagen festzusetzen und auszuzahlen sowie die Beiträge der Arbeitgeber zu erheben.

Familienausgleichskassen
a) Errichtung und
Aufgaben

² Die Kassen können die Auszahlung der Familienzulagen den Arbeitgebern übertragen.

³ ⁵⁾Die Festsetzung und Auszahlung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende sowie der Bezug der Finanzierungsbeiträge ist ausschliesslich Sache der kantonalen Kasse.

Art. 12⁶⁾

¹ Als private Kassen werden Kassen schweizerischer oder kantonalen Berufsverbände oder mehrerer solcher Verbände anerkannt, wenn sie

b) Private Kassen

- a) mindestens 1000 Arbeitnehmer im Kanton beschäftigen;
- b) von Ausgleichskassen im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ⁷⁾ geführt werden;
- c) die im Gesetz vorgesehenen Familienzulagen ausrichten und Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und in Einklang mit diesem Gesetz, mit den Vollzugsvorschriften und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. Oktober 1982; siehe FN zu Art. 4

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. Oktober 1982; siehe FN zu Art. 4

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. Oktober 1982; siehe FN zu Art. 4

⁷⁾ SR 831.10

² Die Anerkennung wird von der Regierung ausgesprochen. Sie hat die Anerkennung zu entziehen, wenn die Kasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und trotz Aufforderung innert angemessener Frist den gesetzlichen Zustand nicht wiederherstellt.

³ Bisher anerkannte Kassen werden weiterhin anerkannt, auch wenn sie die Voraussetzung gemäss Absatz 1 litera a nicht erfüllen.

⁴ ¹⁾ Die im Kanton Graubünden tätigen anerkannten privaten Kassen haben der mit der Geschäftsführung der kantonalen Kasse beauftragten Stelle jährlich den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht einzureichen und allfällige weitere von der Regierung verlangte Auskünfte über die Geschäftsführung sowie über die von ihren Mitgliedern im Kanton Graubünden ausgerichteten Lohnsummen zu erteilen.

Art. 13²⁾

c) Kantonale Kasse

¹ Der Kanton errichtet unter der Bezeichnung «Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden» eine kantonale Kasse als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Ihre Geschäftsführung wird der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden übertragen.

² Die Regierung regelt die Organisation der kantonalen Kasse.³⁾

³ ⁴⁾ Soweit es die Familienzulagen für Arbeitnehmer betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen. Die Abrechnungsstellen haben über ihre Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen.

Art. 13bis⁵⁾

d) Kassenzugehörigkeit

¹ Den privaten Kassen haben Arbeitgeber beizutreten, die einem Gründerverband angehören.

² ⁶⁾ Der kantonalen Kasse haben alle Arbeitgeber beizutreten, die keiner anerkannten privaten Kasse angeschlossen sind. Die Selbständigerwerbenden, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung der kantonalen Kasse beizutreten.

1) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

2) Fassung gemäss Art. 16 lit. a EG z AHVG/IVG, BR 544.000

3) Siehe dazu Art. 8 GVV zu diesem Gesetz, BR 548.110

4) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

5) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. Oktober 1982; siehe FN zu Art. 4

6) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

IV. Finanzierung

Art. 14¹⁾

¹ Die Kassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern einen Beitrag, der zur Deckung der Aufwendungen für die Familienzulagen, der Verwaltungskosten und gegebenenfalls zur Äufnung eines Reservefonds zu verwenden ist. Beiträge der Arbeitgeber

² ²⁾Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgeber zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2,4 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme betragen.

³ Der Reservefonds soll in der Regel 50 bis 100 Prozent einer Jahresausgabe der Familienausgleichskasse ausmachen.

Art. 14bis³⁾

¹ Die Familienzulagen für Selbständigerwerbende und die damit verbundenen Verwaltungskosten werden finanziert durch Beiträge der Kassen und der Selbständigerwerbenden

a) einen von der Regierung festzusetzenden Beitrag der bezugsberechtigten Selbständigerwerbenden von höchstens 2,4 Prozent des steuerbaren Einkommens;

b) ⁴⁾einen von der Regierung festzusetzenden Beitrag der Familienausgleichskasse für Arbeitnehmer von höchstens 0,25 Prozent der von ihren Mitgliedern im Kanton Graubünden ausgerichteten AHV-Lohnsumme.

² Die kantonale Kasse ist berechtigt, von den beitragspflichtigen Ausgleichskassen für Arbeitnehmer Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Beiträge zu erheben.

³ Über die Familienzulagen an Selbständigerwerbende ist gesondert Rechnung zu führen.

V. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 15⁵⁾

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Kasse können die Betroffenen innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht rekurren. Beschwerderecht

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. Oktober 1982; siehe FN zu Art. 4

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 2. Dezember 1990; siehe FN zu Art. 4

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. Oktober 1982; siehe FN zu Art. 4

⁵⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 83 Ziff. 14 VGG; B vom 10. März 1966, 1; GRP 1966, 32, 81, 89, 99 (erste Lesung), 325, 405 (zweite Lesung)

Art. 16¹⁾

Vollstreckbarkeit

Die rechtskräftigen Entscheide des Verwaltungsgerichts sowie Verfügungen der Kasse, gegen die keine Beschwerde erhoben worden ist, sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 17²⁾**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 18**

Die Regierung ist ermächtigt, mit anderen Kantonen zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit abzuschliessen, die insbesondere bezüglich der Unterstellung unter das Gesetz und der Bezugsberechtigung von den vorliegenden Bestimmungen abweichen dürfen.

Art. 19

¹ Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt.³⁾

² Der Anspruch auf Zulagen entsteht erst drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Sinne von Absatz 1.

³ Der Grosse Rat erlässt die erforderliche Vollziehungsverordnung.⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 83 Ziff. 14 VGG; B vom 10. März 1966,1; GRP 1966, 32, 81, 89, 99 (erste Lesung), 325, 405 (zweite Lesung)

²⁾ Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 14. Juni 1987; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Mit RB vom 20. Februar 1959 auf den 1. Juli 1959 in Kraft gesetzt; Revision vom 2. März 1980 mit RB vom 10. März 1980 auf den 1. April 1980 in Kraft gesetzt; Revisionen vom 3. Oktober 1982 auf den 1. April 1983 in Kraft getreten; Revision vom 14. Juni 1987 auf den 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt; Revision vom 2. Dezember 1990 auf den 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt

⁴⁾ BR 548.110

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen

Gestützt auf Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 26. Mai 1959²⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³⁾

Betriebsstätte im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 litera b des Gesetzes⁴⁾ ist eine Einrichtung, in der, wenn auch mit beschränkter Dauer, eine gewerbliche oder kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wird.

Unterstellte Arbeitgeber und Betriebe

Art. 2

Zweigbetriebe eines Arbeitgebers, dessen Hauptbetrieb der Familienausgleichskasse eines andern Kantons angeschlossen ist, können auf Begehren des Arbeitgebers dieser Kasse angeschlossen werden.

Kassenzugehörigkeit von Zweigbetrieben

Art. 3⁵⁾

II. Familienzulagen

Art. 4⁶⁾

Als Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende, die Anspruch auf Familienzulagen haben, gelten in der Regel Personen, die in der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung als Unselbständigerwerbende oder als Selbständigerwerbende behandelt werden.

Bezugsberechtigte Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende

¹⁾ BR 548.100

²⁾ B vom 27. Februar 1959, 12; GRP 1959, 108

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 2. Okt. 1979; B vom 25. Juni 1979, 130; GRP 1979/80, 306

⁴⁾ BR 548.100

⁵⁾ Durch GRB vom 21. November 1984 auf den 1. Januar 1985 aufgehoben; B vom 7. September 1984, 497; GRP 1984/85, 625

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 1. Oktober 1990, B vom 23. April 1990, 112, GRP 1990/91, 302

Art. 4bis¹⁾

Ausbildung

Als Ausbildung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes gilt insbesondere:

- a) die Absolvierung einer Berufslehre oder Anlehre;
- b) der Besuch einer Mittel-, Fortbildungs- oder Berufsschule, einer höheren Lehranstalt oder einer Hochschule;
- c) die Absolvierung eines Volontariates oder Praktikums im Hinblick auf die Berufswahl.

Art. 5

Berechnung der Familienzulagen für Arbeitnehmer

¹ Die Familienzulagen sind für Arbeitnehmer, die beim gleichen Arbeitgeber während des ganzen Monats beschäftigt werden, nach dem Monatsansatz zu berechnen, gleichgültig ob die Arbeitnehmer Monats-, Tag- oder Stundenlohn erhalten.

² Für Arbeitnehmer, die nicht während des ganzen Monats beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt werden, sind die Familienzulagen nach dem Tagesansatz und für Arbeitnehmer, die im Tage weniger als acht Stunden tätig sind, nach dem Stundenansatz zu berechnen.

³ ²⁾ Arbeitnehmer gemäss Absatz 1, deren Lohnanspruch wegen unverschuldeten Lohnausfalles zufolge Unfalles, Krankheit, Militärdienstes oder anderer Gründe, vorübergehend erlischt, ohne dass das Dienstverhältnis aufgelöst wird, haben für den Monat des Wegfalles der Lohnzahlung und für den Monat der Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf die volle Kinderzulage.

Art. 6

Auszahlung der Zulagen

¹ Der Arbeitgeber hat die Kinderzulagen in der Regel monatlich auszusahlen. Kommt er seinen Pflichten nicht nach, so haben die Familienausgleichskassen die Zulagen selbst auszurichten.

² Zahlt der Arbeitgeber die Familienzulagen mit dem Lohn aus, so hat er sie ziffernmässig auszuscheiden und als solche zu bezeichnen.

³ ³⁾ Die kantonale Kasse richtet die Zulagen an Selbständigerwerbende in der Regel quartalsweise aus. Sie kann den Finanzierungsbeitrag der Selbständigerwerbenden mit Leistungen verrechnen.

¹⁾ Eingefügt durch GRB vom 28. Mai 1982; B vom 15. März 1982, 159; GRP 1982/83, 175

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. November 1966; B vom 30. September 1966, 281; GRP 1966, 377

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. November 1986; siehe FN zu Art. 4

III. Organisation

Art. 7¹⁾

¹ Private Kassen können nur auf Beginn jener Jahre errichtet werden, auf die die Gründung von Ausgleichskassen der AHV zulässig ist. Die Gesuche sind dem Finanzdepartement bis zum 30. September für das nachfolgende Jahr einzureichen. Private Kassen

² Private Kassen haben dem Gesuch um Anerkennung beizulegen:

- a) ihre Statuten und Reglemente im Doppel;
- b) ein Verzeichnis ihrer im Kantonsgebiet niedergelassenen Mitglieder;
- c) ein Verzeichnis der Arbeitnehmer, die von ihren Mitgliedern im Kantonsgebiet beschäftigt werden.

³ Die privaten Kassen haben der kantonalen Kasse eine Registerkarte für alle ihnen angeschlossenen Arbeitgeber einzureichen und Änderungen im Mitgliederbestand laufend zu melden.

Art. 8

¹ ²⁾ Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Grossen Rates vom 26. November 1947 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden sinngemäss auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Kasse und ihrer Zweigstellen Anwendung. Kantonale Kasse

² ³⁾ Der Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes beträgt 1,75%.

³ ⁴⁾ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, haben in der Regel der zuständigen Zweigstelle einen Fragebogen einzureichen.

Art. 8bis⁵⁾

¹ Grundlage für den Finanzierungsbeitrag des Selbständigerwerbenden bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung für das Bezugsjahr. Grundlage für den Finanzierungsbeitrag der Selbständigerwerbenden

² Liegt noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, hat die kantonale Kasse den Finanzierungsbeitrag aufgrund der provisorischen Steuerveranlagung zu beziehen. Gestützt auf die definitive Veranlagung sind alsdann zuwenig bezahlte Beiträge nachzufordern oder zuviel bezahlte Beiträge zurückzuzahlen.

³ Die zuständige Steuerbehörde hat der kantonalen Kasse unentgeltlich alle für die Festsetzung des Finanzierungsbeitrages der Selbständigerwerbenden erforderlichen Angaben bekanntzugeben.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. Mai 1982; siehe FN zu Art. 4bis

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. November 1987; siehe FN zu Art. 4

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. November 1987; siehe FN zu Art. 4

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. November 1986; siehe FN zu Art. 4

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. November 1986; siehe FN zu Art. 4

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**Art. 9¹⁾****Art. 10**

Vollzug

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.²⁾² Die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes wird im Auftrag der Regierung vom Finanz- und Militärdepartement ausgeübt.**Art. 11**

Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung tritt mit dem Gesetz über die Familienzulagen für Arbeitnehmer am 1. Juli 1959 in Kraft.³⁾

¹⁾ Durch GRB vom 28. Mai 1982 aufgehoben; siehe FN zu Art. 4bis

²⁾ BR 548.120

³⁾ Mit RB vom 20. Februar 1959 auf den 1. Juli 1959 in Kraft gesetzt; Revision vom 2. Oktober 1979 mit RB vom 10. März 1980 auf den 1. April 1980 in Kraft gesetzt; Revision vom 28. Mai 1982 auf den 1. Januar 1983 in Kraft getreten; Revision vom 21. November 1984 auf den 1. Januar 1985 in Kraft getreten; Revision vom 28. November 1986 auf den 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt; Revision vom 24. November 1987 auf den 1. Januar 1988 in Kraft getreten, Revision vom 1. Oktober 1990 auf den 1. Januar 1991 in Kraft getreten